

Begründung nach § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit Angaben nach § 2a BauGB

234. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 5, Köln-Nippes;

Arbeitstitel: "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich"

Inhalt

1.	Gebietsbeschreibung	2
2.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
3.	Verfahrensverlauf	3
4.	Das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan	4
5.	Berücksichtigung anderer Planungen	4
6.	Auswirkungen der Planänderung	15
7.	Umweltbericht	16
7.1	Darstellung des Inhalts und wichtigster Ziele der FNP-Änderung	16
7.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	17
7.4.	Grundlagen	20
7.4.1	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	21
7.4.2	Beschreibung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ...	21
7.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
7.5	Umweltbelange gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a – j und §1a BauGB	22
7.6	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
7.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	42
7.8	Zusammenfassung	42
7.9	Referenzliste der Quellen	45

1. Gebietsbeschreibung

Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst circa 30 ha und erstreckt sich vom Stadtteil Bilderstöckchen über Weidenpesch bis nach Longerich. Es umfasst -an der Kreuzung Escher Straße/ Äußere Kanalstraße beginnend- Teile der Robert-Perthel-Straße im Südwesten, erstreckt sich dann als circa 30 m breiter Streifen über den Grünzug zwischen dem Gewerbegebiet an der Robert-Perthel-Straße und der Siedlung Am Bilderstöckchen, die Bahnunterführung am Verschiebebahnhof Nippes, sowie den nordwestlichen Rand des Nordfriedhofs und des KVB-Ausbesserungswerks bis hin zur gewerblichen Ansiedlung zwischen Simonskaul und Neusser Straße, welche mit dem ehemaligen Verkehrsübungsplatz Teil des Plangebiets ist. Das Plangebiet verläuft als ca. 30 m breiter Streifen weiter östlich des städtischen Zentrums der Sozial-Betriebe-Köln am Lachemer Weg bis zum sogenannten Niehler Ei, dem Kreisverkehr Industriestraße/ Bremerhavener Straße.

Beschreibung der bestehenden und geplanten Nutzungen

Da durch die geplante Aufhebung der Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr faktisch keine Änderung oder gar Beeinträchtigung der jeweils bestehenden Situation im Verlauf der geplanten Trasse entsteht (die bis heute auch in Teilstücken nicht ausgebaut wurde), beschränkt sich die detaillierte Beschreibung des Plangebiets an dieser Stelle auf den Bereich der geplanten Quartiersentwicklung an der Simonskaul. Dieser Bereich ist im Wesentlichen geprägt von einer bestehenden gewerblichen Ansiedlung, die sich überwiegend auf einer Altablagerung befindet. Zudem wird im südlichen Bereich des geplanten Quartiers (heute bereits Wohnbaufläche) eine Gartenbrache mit größerem Gehölzbestand durch die Planung beansprucht.

Im Bereich des ehemaligen Verkehrsübungsplatzes und einer Freifläche an der Neusser Straße finden sich Grünflächen, teils als Grünlandbrache, teils mit Bestand an überwiegend standorttypischen Gehölzen.

Der Bereich der geplanten Quartiersentwicklung wird zudem nördlich begrenzt durch den Verlauf einer planfestgestellten Gleistrasse der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB), die eine betriebliche Anbindung der Gleisanlagen an der Neusser Straße mit dem KVB-Betriebshof Weidenpesch schafft.

Parallel zur neu entstandenen Gleistrasse soll im Bereich der Quartiersentwicklung ein Fahrradweg entstehen mit Anschluss an das bestehende (Rad-) Wegenetz. Entsprechende Übergänge der neuen Gleisanlage sind geplant.

Für den Individualverkehr ist die bestehende gewerbliche Siedlung an die Straße Simonskaul angebunden. Die Lage der geplanten Quartiersentwicklung zwischen Simonskaul und Neusser Straße eröffnet grundsätzlich verschiedene Erschließungsoptionen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

In fußläufiger Entfernung (circa 300 m) befindet sich die KVB-Haltstelle Wilhelm-Sollmann-Straße mit den Stadtbahnlinien 12 und 15 sowie der Buslinie 122. Damit ist der Bereich gut an den ÖPNV angebunden.

Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 400 m Entfernung an der Neusser Straße in Höhe der KVB-Haltstelle Scheibenstraße.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund des erheblichen Wohnraumbedarfs im Kölner Stadtgebiet wurden im Stadtentwicklungskonzept (StEK) Wohnen Flächen für eine Nutzbarmachung zu Wohnzwecken untersucht. Der Bereich des Plangebietes zwischen der Straße Simonskaul und der Neusser

Straße ist eine solche Fläche. Aufgrund der Nutzungsgeschichte als Ablagerungsstandort wurde die Fläche bisher nicht als Bauland ausgewiesen.

Mit der Änderung des FNPs soll die bisherige Darstellung der "Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr" aufgehoben werden, da dies der beabsichtigten Ausweisung als Wohnbaufläche entgegensteht. Zugleich sollen vorbereitend für den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) / vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Simonskaul" in Köln-Weidenpesch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Quartiersentwicklung geschaffen werden.

Konkret sind die Darstellungen weiterer Wohnbauflächen mit standortgebundenen Signets für eine KiTa und einen Spielplatz sowie von Grünflächen mit überwiegender Zweckbestimmung als Parkanlage und einem standortgebundenen Signet Spielplatz geplant. Die genauere räumliche Aufteilung der Grünflächen-Nutzungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Bereich der aufzuhebenden "Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr" soll langfristig eine Radwegeverbindung realisiert werden, z. B. nach Rad-schnellwegestandard des Landes Nordrhein-Westfalen. Da die Systematik des Flächennutzungsplans der Stadt Köln bislang eine Darstellung des städtischen Radverkehrshaupttroutennetzes nicht vorsieht, soll dies in einem gesonderten Änderungsverfahren gesamtstädtisch erfolgen. Vorbereitende Planungen für ein solches Netz an qualifizierten Radwegeverbindungen ("Haupttroutennetz") laufen derzeit.

Der VEP "Simonskaul" sieht die Schaffung von circa 387 Wohneinheiten, davon 96 Wohneinheiten (Stand der sich weiter konkretisierenden Planung zur Offenlage des FNP) im öffentlich geförderten Segment vor; unter Anwendung des Kooperativen Baulandmodells mit einer KiTa und Spielplätzen. Die genaue Zahl der Wohneinheiten variiert mit dem Fortschreiten der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan selbst trifft keine Regelungen zur Zahl der Wohneinheiten. Nordwestlich der heute bestehenden Erschließungsstraße der vorhandenen gewerblichen Ansiedlung sollen Grünflächen entstehen.

Alternativstandorte für die geplante Bebauung sind in gleicher Größe und Lagequalität in der näheren Umgebung nicht verfügbar.

3. Verfahrensverlauf

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) "Simonskaul" in Köln-Weidenpesch wurde mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 28.06.2018 eingeleitet. Zur Umsetzung der Planungsabsicht besteht Planerfordernis auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Durch den damit verbundenen weit über die geplante Quartiersentwicklung hinausgehenden Planumgriff wird der FNP in einem eigenständigen generellen Verfahren nach BauGB mit Umweltbericht geändert. Dabei wird jedoch auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellten Fachgutachten Bezug genommen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 (0394/2021) die Einleitung des Verfahrens zur 234. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Über die Einleitung wurde in der Bezirksvertretung 5 (Nippes) am 13. März 2021, im Verkehrsausschuss am 20. April 2021 und im Ausschuss Klima, Umwelt und Grün am 22. April 2021 beraten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 am 16. Juni 2021.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 17.05.2021 bis zum 17.06.2021 durchgeführt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde auf Anfrage bis zum 24.06.2021 verlängert.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 03.02.2022 bis zum 07.03.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 22 am 9. Juni 2021 öffentlich bekannt gemacht und vom 18. Juni 2021 bis 2. Juli 2021 einschließlich als Aushang im Bezirksrathaus Nippes sowie im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt im Stadthaus Deutz, durchgeführt. Die Planunterlagen waren zudem über das Internet – die Seite der Stadt Köln – abrufbar.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.01.2022 (3352/2021) das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, das Ergebnis im weiteren Verfahren gemäß der Stellungnahme der Verwaltung zu berücksichtigen. Die Bezirksvertretung 5 (Nippes) hat in ihrer Sitzung am gleichen Tag ohne Einschränkung zugestimmt.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde dem Stadtentwicklungsausschuss am 27.01.2022 und der Bezirksvertretung 5 (Nippes) am gleichen Tag mitgeteilt (3361/2021), im Amtsblatt Nr. 3 am 26. Januar 2022 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte im Zeitraum vom 3. Februar 2022 bis 7. März 2022 einschließlich im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt im Stadthaus Deutz. Die Planunterlagen waren zudem über das Internet – die Seite der Stadt Köln – abrufbar.

4. Das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Köln wird das Plangebiet großteils als "Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr" dargestellt. Diese Darstellung steht der beabsichtigten Quartiersentwicklung an der Simonskaul entgegen.

Die Aufhebung dieser Darstellung erfolgt auch, da diese gemäß Ratsbeschluss zur 10. Änderung des Gesamtverkehrskonzeptes (2891/2020) am 23. März 2021 als in erster Linie dem Kfz-Verkehr dienende Straße aufgegeben und durch eine Freihaltetrasse für den qualifizierten Radverkehr nach dem Radschnellwegstandard des Landes Nordrhein-Westfalen ersetzt werden soll.

Da Radrouten nach der bisherigen Systematik des FNP in diesem nicht dargestellt werden und die Darstellung nur auf Grundlage einer gesamtstädtischen Konzeption erfolgen kann, die zur Zeit der 234. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des damit inhaltlich verbundenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Simonskaul" noch in Erarbeitung ist, soll die seitens des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung verfolgte Planung in einem gesonderten Änderungsverfahren Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund hat der Stadtentwicklungsausschuss am 17. Juni 2021 (0248/2021) die 240. Änderung des FNP "Gesamtstädtisches Radverkehrshaupttroutennetz" eingeleitet. Mit dieser Änderung sollen erstmals Haupttrouten des Radverkehrs im FNP dargestellt und vorgehalten werden.

Zugleich sollen vorbereitend für den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)/ vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Simonskaul" in Köln-Weidenpesch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Quartiersentwicklung geschaffen werden.

Konkret sind die Darstellungen weiterer Wohnbauflächen mit standortgebundenen Signets für eine KiTa und einen Spielplatz sowie von Grünflächen mit überwiegender Nutzung als Parkanlage und einem standortgebundenen Signet für einen Spielplatz im FNP geplant.

5. Berücksichtigung anderer Planungen

5.1 Landesentwicklungs- und Regionalplan

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die landesgesetzlich geregelte Prüfung, ob die gemeindliche Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, gründet sich sowohl auf das "Beachtungsgebot" des § 4

Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als auch auf das "Anpassungsgebot" in § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der LEP NRW stellt für die Ortslage Weidenpesch einen Siedlungsraum dar, der sich an der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) orientiert, wie ihn der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in diesem Bereich ausweist.

Aufgrund der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Überschreitung der im Regionalplan dargestellten ASB-Flächen vorsieht, ist sowohl das Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ sowie das Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ des LEP NRW von Bedeutung.

Ziel 2.3 LEP NRW - Siedlungsraum und Freiraum

Gemäß Ziel 2.3 LEP NRW soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Planung gegeben.

Ziel 7.1-5 LEP NRW - Grünzüge

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

In den Erläuterungen zu dem Ziel wird noch Folgendes ausgeführt:

„Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.“

Insbesondere durch die Rücknahme der Vorhaltetrasse für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr wird dieser Zielsetzung entsprochen.

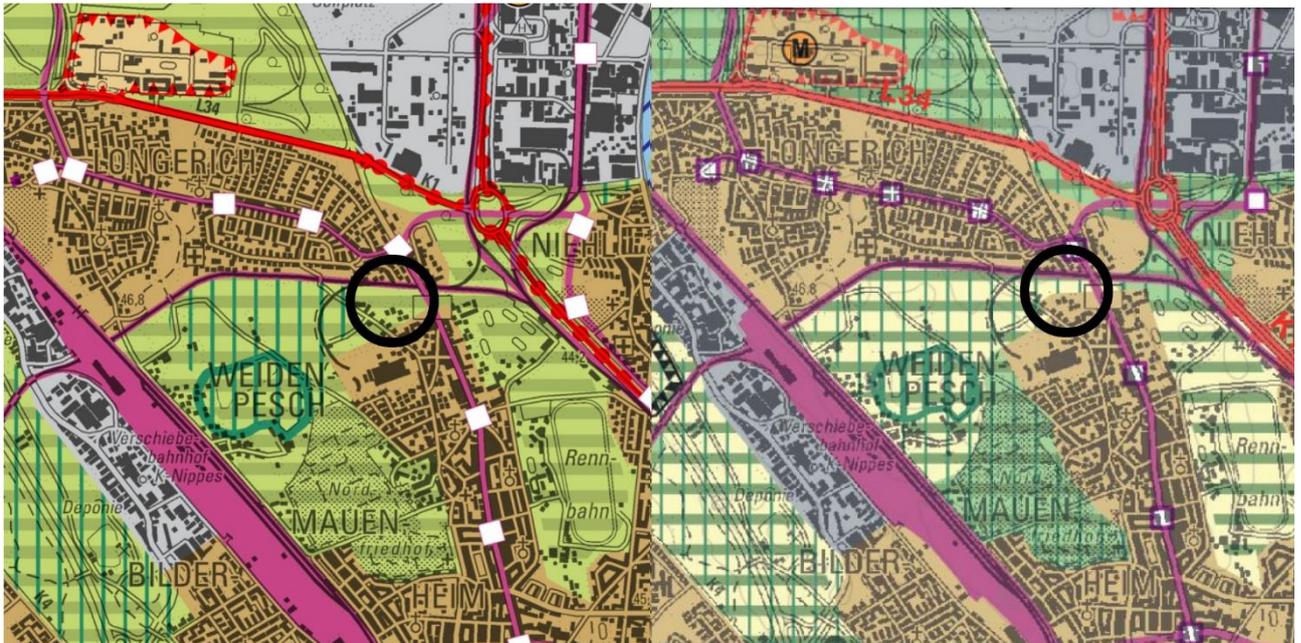
Regionalplan

In seiner Sitzung am 10.12.2021 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Regionalplanes gefasst und damit auch den Planentwurf des neuen Regionalplanes für das weitere Verfahren beschlossen.

Der Entwurf des Regionalplanes sieht eine Arrondierung der ASB-Flächen im Ortsteil Weidenpesch am nördlichen Rand vor. Dieser Bereich entspricht in etwa dem, der durch die FNP-Änderung als Baufläche in Anspruch genommen werden soll. Diese Fläche wird somit durch die Regionalplanungsbehörde als grundsätzlich geeignet für eine ASB-Darstellung angesehen.

Abb. 1a: Regionalplan, aktuelle Festlegungen

Abb. 1b: Regionalplan, Entwurf Neuaufstellung (12/2021)



Die zeichnerische Darstellung des rechtswirksamen Regionalplans (Abb. 1a) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, weist Teile des Plangebiets, die über den ASB hinausgehen und im FNP als weitere Wohnbaufläche dargestellt werden sollen, als

- Regionalen Grünzug und
- Waldbereich

aus.

In Verbindung mit den textlichen Darstellungen des Regionalplans sind folgende Darstellungen für die Änderung des Flächennutzungsplans wesentlich:

Generelle Entwicklung des Siedlungsraums

Die neue Wohnbaufläche liegt mit einem circa 1,7 ha umfassenden Bereich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB).

Die Siedlungsentwicklung soll mit der vorhandenen und geplanten Verkehrsinfrastruktur abgestimmt werden und daher grundsätzlich auf leistungsfähige Verkehrswege unter besonderer Vorrangstellung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs ausgerichtet werden.

Hinsichtlich der generellen Entwicklung des Siedlungsraums verfolgt der Regionalplan folgende für die Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Ziele:

Ziel 1

Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

Ziel 2

Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden,

wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.

Die geplante Wohnbaufläche ist an die vorhandene Siedlung Köln-Weidenpesch/Merheim (linksrheinisch) angeschlossen. Damit wird die vorhandene Ortschaft städtebaulich sinnvoll abgerundet. Mit der klaren Gliederung von Siedlungs- und Freiraum erfolgt eine Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes. Zudem wird die vorhandene Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, ÖPNV, Nahversorgung) genutzt und ergänzt (Kita). Der Bereich soll langfristig auch an das städtische Radverkehrshaupttroutennetz angeschlossen werden, welches voraussichtlich einen Streckenabschnitt im Verlauf der aufzuhebenden Trasse für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr erhalten soll. Zudem wird die Fläche einer in weiten Teilen nicht genehmigten gewerblichen Ansiedlung überplant.

Der circa 0,55 ha umfassende Bereich der Gewerbesiedlung nördlich der bestehenden Erschließungsstraße wird rückgebaut. Dies stellt einen Beitrag zur Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit des Bodens und zur Regenwasserversickerung dar.

Eine zwischen der gewerblichen Ansiedlung und der Neusser Straße gelegene Freifläche ist laut Landschaftsplan Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils (LB). Mit der Planfeststellung einer neuen Gleistrasse der KVB von der Neusser Straße zum Straßenbahndepot zwischen Simonskaul und Ginsterpfad kann der ursprüngliche Schutzzweck für die Teilfläche des LBs nicht weiter verfolgt werden, da die nur circa 0,3 ha große Fläche durch die starke Zäsur der Gleisanlagen zukünftig keine Verbindung mehr zum übrigen LB aufweist.

Daher ist die Planung mit den Zielen der generellen Entwicklung des Siedlungsraums vereinbar.

Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge

Die neue Wohnbaufläche liegt mit einem circa 1,7 ha umfassenden Bereich in einem Regionalen Grünzug.

Wegen des im Verdichtungsgebiet besonders starken Drucks konkurrierender Nutzungen auf den Freiraum werden zur Sicherung und Entwicklung der verbliebenen Freiraumreste im Regionalplan Regionale Grünzüge dargestellt. Innerhalb des regionalen Freiflächensystems kommt ihnen eine herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume für die Verdichtungsgebiete zu.

Hinsichtlich der Regionalen Grünzüge verfolgt der Regionalplan folgende für die Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Ziele:

Ziel 1

Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen. (...)

Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.

Ziel 2

Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. (...)

Ziel 3

Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen ist im Rahmen der Bauleitplanung anzustreben.

Der durch die geplante Wohnbaufläche beanspruchte Bereich des Regionalen Grünzugs umfasst im Wesentlichen die Fläche einer in weiten Teilen nicht genehmigten gewerblichen Ansiedlung sowie eine zwischen der gewerblichen Ansiedlung und der Neusser Straße gelegene Freifläche. Diese Freifläche ist laut Landschaftsplan Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils (LB).

Mit der Planfeststellung einer neuen Gleistrasse der KVB von der Neusser Straße zum Straßenbahndepot zwischen Simonskaul und Ginsterpfad kann der ursprüngliche Schutzzweck für die Teilfläche des LBs nicht weiter verfolgt werden, da die nur circa 0,3 ha große Fläche durch die starke Zäsur der Gleisanlagen zukünftig keine Verbindung mehr zum übrigen LB aufweist.

Ausgleichend für die Inanspruchnahme der 0,3 ha umfassenden Freifläche wird ein circa 0,55 ha umfassender Bereich der gewerblichen Ansiedlung nördlich der bestehenden Erschließungsstraße rückgebaut und zukünftig der öffentlichen Grünfläche zugeschlagen. Es erfolgt eine Gestaltung als öffentliche Parkanlage mit Einbindung in das vorhandene Fuß- und Radwegenetz.

Damit erfolgt eine qualitative und ökologische Aufwertung der heute gewerblich genutzten und weitestgehend versiegelten Bereiche des Regionalen Grünzugs für dessen Funktionsfähigkeit. Flächenmäßig wird der Eingriff in den Regionalen Grünzug mehr als kompensiert.

Die neu entstehende Parkanlage ist über den verbleibenden Teil des Regionalen Grünzugs mit dem regionalen Freiraumsystem vernetzt. Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist weiterhin gewährleistet.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ziele für die Regionalen Grünzüge berücksichtigt, indem eine intensive Begrünung der Tiefgaragen und eine extensive Begrünung der sonstigen Dachflächen festgesetzt werden.

Daher ist die Planung mit den Zielen der generellen Entwicklung des Freiraums für die Freiraumsicherung und die Regionalen Grünzüge vereinbar.

Waldbereiche

Die neue Wohnbaufläche liegt mit einem circa 1,7 ha umfassenden Bereich in einem Waldbereich.

Regionale Grünzüge sind besonders geeignet für die Erhaltung und Vermehrung von Wald, der seinerseits besondere Bedeutung für den Biotopverbund, das Kleinklima,

den Grundwasserschutz, den Immissionsschutz und die Erholungsvorsorge hat. Insofern trifft der Regionalplan hier die überlagernden Darstellungen Waldbereich und Regionaler Grünzug.

Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche enthalten, bezogen auf das Plangebiet, Freiraumteile, die überwiegend mit Bäumen bestanden sind. Hierüber hinaus umfassen sie maßstabsbedingt kleinere baulich genutzte Flächen, in deren Nutzung mit der Darstellung nicht eingegriffen wird.

Hinsichtlich der Waldbereiche verfolgt der Regionalplan folgende für die Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Ziele:

Ziel 1

In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald (...) zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet (...) zu sichern und zu entwickeln. In den walddarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist - insbesondere in walddarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 2 hinzuwirken.

Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sollen Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes angestrebt werden, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung und Erhaltung (...) ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

Der durch die geplante Wohnbaufläche beanspruchte Waldbereich umfasst im Wesentlichen die Fläche einer in weiten Teilen nicht genehmigten gewerblichen Ansiedlung sowie eine zwischen der gewerblichen Ansiedlung und der Neusser Straße gelegene Freifläche. Diese Freifläche ist laut Landschaftsplan Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils (LB).

Mit der Planfeststellung einer neuen Gleistrasse der KVB von der Neusser Straße zum Straßenbahndepot zwischen Simonskaul und Ginsterpfad kann der ursprüngliche Schutzzweck für die Teilfläche des LBs nicht weiter verfolgt werden, da die nur circa 0,3 ha große Fläche durch die starke Zäsur der Gleisanlagen zukünftig keine Verbindung mehr zum übrigen LB aufweist.

Ausgleichend für die Inanspruchnahme der 0,3 ha umfassenden Freifläche wird ein circa 0,55 ha umfassender Bereich der gewerblichen Ansiedlung nördlich der bestehenden Erschließungsstraße rückgebaut und zukünftig der öffentlichen Grünfläche zugeschlagen. Es erfolgt eine Gestaltung überwiegend als Parkanlage mit Einbindung in das vorhandene Fuß- und Radwegenetz. Dabei soll alter Baumbestand erhalten bleiben. Die geplante Ausgestaltung der Grünfläche überwiegend als Parkanlage sieht weitere Baumpflanzungen vor, so dass baumbestandene Flächen als Lebensraum für

eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt erhalten, bzw. kompensiert und vermehrt werden.

Daher ist die Planung mit den Zielen der generellen Entwicklung des Freiraums für Waldbereiche vereinbar.

Auf Anfrage der Stadt Köln vom 06.04.2020 hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 27.04.2020 die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf Grundlage des der Anfrage zugrunde liegenden Planungsstandes bestätigt.

Auf Anfrage der Stadt Köln vom 31.01.2022 hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 25.02.2022 die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Absatz 5 LPIG auf Grundlage des der Anfrage zugrunde liegenden Planungsstandes bestätigt.

5.2 Landschaftsplan



Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan (mit Darstellung der planfestgestellten KVB-Trasse und Lage des Geltungsbereichs der Änderung des FNP)

Der Betrachtungsraum der Abbildung konzentriert sich an dieser Stelle auf den Teilbereich der Planung, welcher mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) „Simonskaul“ übereinstimmt. Eine Bestandserfassung für den darüber hinausgehenden Teil der Aufhebung der Darstellung einer Verkehrsstrasse ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung berührt den Landschaftsplan Köln im Bereich der

- Landschaftsschutzgebiete L 8 "Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel",
- L 9 "Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände" und
- L 10 "Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen",
- im Bereich des Naturschutzgebietes N 13 "Am Ginsterpfad"
- und des geschützten Landschaftsbestandteils LB 5.04 "Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch".

Der Landschaftsplan stellt zudem im gesamten Plangebiet das Entwicklungsziel 6 "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"

dar, hier bezogen auf die geplante Verlängerung der Äußeren Kanalstraße im Ginsterpfad-Gelände.

Diesem Entwicklungsziel wird mit der Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße als Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr im Sinne einer Trasse für den motorisierten Verkehr entsprochen.

Entwicklungsziel 1 "Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft" bedeutet für diesen Teilraum

- den Erhalt wertvoller Waldbereiche, insbesondere Laubwaldbestände, auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung des Klimas,
- den Schutz und Entwicklung von Waldsäumen und Förderung einer fortschreitenden natürlichen Entwicklung,
- den Erhalt wertvoller Biotope,
- die Sicherung und Ergänzung des Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Elementen,
- den Schutz und die Verbesserung eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
- die Extensivierung der Pflege der Grünanlagen nach Maßgabe von Pflegeplänen,
- die Eingrünung von zweckgebundenen Anlagen mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen (bodenständigen Gehölzen),
- die landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen
- die Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil.

In gesonderten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie in einem Planfeststellungsverfahren soll im Bereich der aufzuhebenden Trasse eine Radwegeverbindung realisiert werden, z. B. nach dem in Nordrhein-Westfalen definierten Radschnellwegestandard. Demnach würde ein sechs Meter breiter Korridor (inkl. eines begleitenden Fußwegs) erforderlich. Trotzdem könnten im Vergleich zur bislang geplanten und vor allem dem Kfz-Verkehr vorgesehenen Straße erhebliche Platzeinsparungen erzielt und Eingriffe verringert werden. Auch entfallen die bei einer Kfz-Straße ansonsten notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen. Auch im Hinblick auf weitere ökologische Aspekte (lokale gasförmige Emissionen, Treibhausgasemissionen und Landschaftszerschneidung) hätte eine zukünftige Radverkehrsstraße erhebliche Vorteile gegenüber einer heute vor allem für den Kfz-Verkehr vorgesehenen Straße.

Der Träger der Landschaftsplanung hat in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Dienststellen zum VEP "Simonskaul" dem Planungskonzept widersprochen. Dieser Widerspruch erfolgte, da die geplante Wohnbebauung den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets 9 "Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände" und des Landschaftsbestandteils LB 5.04 "Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch" entgegensteht.

Die Rücknahme des Widerspruchs wird unter folgenden, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzenden, Maßnahmen in Aussicht gestellt:

1. Im in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Simonskaul" soll keine Erweiterung der geplanten Baugebiete in die festgesetzten Grünflächen entwickelt werden. Private Gemeinschaftsanlagen dürfen nicht in die öffentlichen Grünflächen verlagert werden.
2. Zur weiteren Entwicklung des Landschaftsraums soll der im Landschaftsplan festgesetzte Puffer des Naturschutzgebiets NSG N 13 "Ginsterpfad" unter der Ziffer M-Nr. 5.2 - 8 als Hecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Streifen oberhalb der Böschungskrone an der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes N 13 angelegt werden. Die Details und insbesondere der private Grundstückserwerb sollen im Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden.

Sollten diese Vorgaben durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans nicht umsetzbar sein, sind alternativ geeignete Maßnahmen, die in der "näheren Umgebung" und mit Wirkung auf den LB 5.04 bzw. das angrenzende LSG L 9 umgesetzt werden können abzustimmen.

Ein abgestimmter Lösungsansatz zur Bewältigung des Konfliktes mit dem Landschaftsplan wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und führte zur Rücknahme des Widerspruchs des Trägers der Landschaftsplanung zum 234. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 01.03.2022.

Da durch die geplante Aufhebung der Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr faktisch keine Änderung oder gar Beeinträchtigung der jeweils bestehenden Situation im Verlauf der Trasse entsteht, erfolgt an dieser Stelle keine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen auf die weiteren von der Planung berührten Bereiche des Landschaftsplans (siehe auch Punkt 7.5.16 Darstellung von Landschaftsplänen (...)).

5.3 Wasser- und Hochwasserschutz

Wasserschutzgebiete

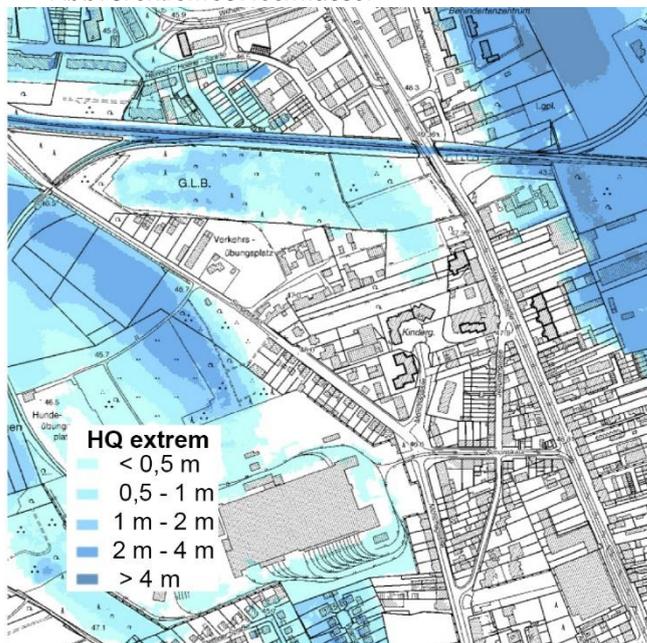
Die geplante Wohnbaufläche liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Extreme Hochwasserereignisse

Die geplante Wohnbaufläche liegt nicht im Bereich extremer Hochwasserereignisse. Ein kleiner Teilbereich, der in der Kartendarstellung noch als betroffener Bereich gekennzeichnet ist, liegt innerhalb des inzwischen durch den Bau der planfestgestellten KVB-Trasse überformten Geländeprofiles.

Der Betrachtungsraum konzentriert sich an dieser Stelle auf den Teilbereich der Planung, welcher mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) „Simonskaul“ übereinstimmt. Eine Bestandserfassung für den darüber hinausgehenden Teil der Aufhebung der Darstellung einer Verkehrsstrasse ist nicht erforderlich.

Abb. 3: extremes Hochwasser



5.4 Denkmalschutz

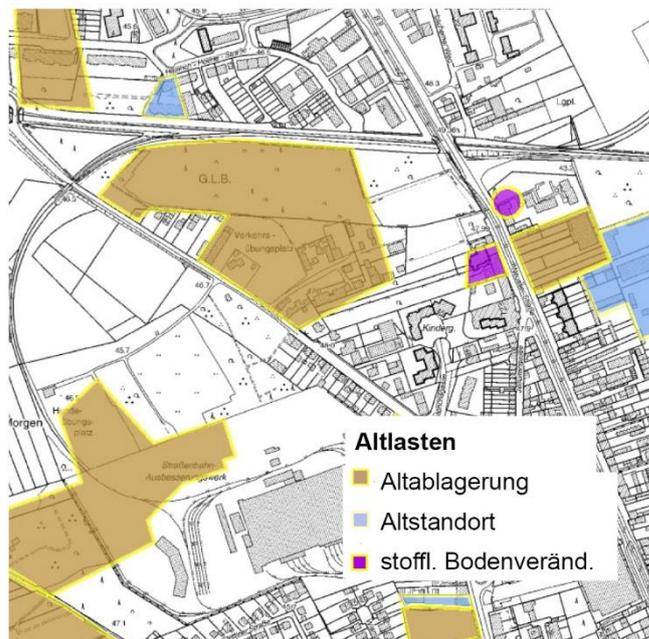
Im Plangebiet bestehen keine Einzeldenkmäler. Denkmalgeschützte Mehrheiten (nach dem Denkmalschutzgesetz NRW „Denkmalbereiche“) im Sinne des § 5 Absatz 4 BauGB sind in Köln nicht definiert. Folglich werden im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung keine denkmalgeschützten Mehrheiten in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

5.5 Altlasten

Teile des Plangebietes sind von Altablagerungen betroffen. Thematik und Sanierungskonzept sind im Umweltbericht unter Kapitel 7.5.4 näher erläutert.

Der Betrachtungsraum konzentriert sich an dieser Stelle auf den Teilbereich der Planung, welcher mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) „Simonskaul“ übereinstimmt. Eine Bestandserfassung für den darüber hinausgehenden Teil der Aufhebung der Darstellung einer Verkehrsstrasse ist nicht erforderlich.

Abb. 4: Altlastenkataster



5.6 Konzepte und Fachplanungen

Gesamtverkehrskonzept (GVK)

Die geplante Quartiersentwicklung an der Simonskaul liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan (FNP) teilweise als "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für den örtlichen Hauptverkehr" dargestellt ist.

Diese geplante und bis heute nicht realisierte Verkehrsstrasse soll die Äußere Kanalstraße von der Anschlussstelle zur BAB 57 kommend mit dem sogenannten "Niehler Ei" (Kreisverkehr Industriestraße/ Bremerhavener Straße) verbinden.

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 23.03.2021 das im Gesamtverkehrskonzept der Stadt Köln angelegte Hauptstraßennetz zwischen dem Knoten Äußere Kanalstraße/ E-scher Straße im Stadtteil Bilderstöckchen und dem Kreisverkehrsplatz Bremerhavener Straße/ Industriestraße ("Niehler Ei") im Stadtteil Niehl geändert (2891/2020). Die vorgesehene Trasse zur möglichen Verlängerung der Äußeren Kanalstraße wird als in erster Linie dem Kfz-Verkehr dienende Straße aufgegeben. Die Trasse wird zur tatsächlichen Einrichtung eines Fahrradweges, zunächst von der Äußeren Kanalstraße (Bilderstöckchen) bis zur

Etzelstraße (Mauenheim), verwendet. Die Vorhalteplanung für diese Radverkehrsfreihaltetrasse soll in den entsprechenden Planwerken der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Auf Ebene des (verbindlichen) Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Simonskaul" erfolgte eine detaillierte Abstimmung über Verlauf und Flächenbedarf der zukünftigen Radroute im Gebiet der geplanten Quartiersentwicklung.

Inhalt der 234. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird u. a. die Aufhebung der "Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr" sein.

Eine (Teil-) Darstellung des Hauptradverkehrsnetzes ist hier nicht möglich, da dieses nur für die Gesamtstadt auf Grundlage einer gesamtstädtischen Konzeption, die sich in Bearbeitung befindet, in einem gesonderten FNP-Verfahren mit Umweltbericht Berücksichtigung finden kann.

Daher wurde die 234. Änderung des Flächennutzungsplans "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich" eingeleitet mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses am 29.04.2021 (0394/2021).

Zudem soll mit der 240. Änderung des Flächennutzungsplans "Gesamtstädtisches Radverkehrshaupttroutennetz" eine Vorhalteplanung u. a. auch für die geplante Radwegeverbindung im Bereich der aufzuhebenden Verlängerung der Äußeren Kanalstraße betrieben werden. Grundlage dieser Änderung werden die zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens noch laufenden Planungen für ein Netz an qualifizierten Radwegeverbindungen ("Haupttroutennetz") sein. Mit dieser Änderung sollen erstmals Haupttrouten des Radverkehrs im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Stadtentwicklungskonzept /StEK) Wohnen

Die geplante Quartiersentwicklung an der Simonskaul erfüllt die Ziele und Leitlinien der Kölner Wohnungsbaupolitik, indem sie eine innerstädtische Konversionsfläche eines ehemaligen Ablagerungsstandorts, heute mit gewerblicher Nutzung, nutzungsbezogen saniert und für die Schaffung von Wohnraum entwickelt. Für den Bereich an der Simonskaul erfolgte eine Bedarfsermittlung im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes (StEK) Wohnen, das gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist. Mit dem entsprechenden Ratsbeschluss am 20.12.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Bauleitplanverfahren zur Umsetzung des StEK Wohnen einzuleiten.

Planfeststellung für KVB-Trasse

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an die planfestgestellte zweigleisige Zuführungsstrecke zur KVB-Abstellanlage Weidenpesch. Diese Trasse wird gemäß Systematik des FNPs nicht in diesem dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde die Plangebietsgrenze mit der Planfeststellungsunterlage im Detail abgestimmt. Die Gleisanlagen wurden als Emissionsquellen für Schall und Erschütterungen ebenfalls in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet, die Schutzmaßnahmen an der geplanten Bebauung darauf ausgelegt.

Es bestehen somit insgesamt keine ungelösten Konflikte zwischen der Planfeststellung und den Bauleitplanverfahren.

6. Auswirkungen der Planänderung

Für das Änderungsgebiet wird teils eine Brachfläche in Anspruch genommen, die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln als Regionaler Grünzug und Waldbereich festgelegt ist.

Die Fläche grenzt an den Siedlungsraum und ist durch ihre Lage zwischen Simonskaul und Neusser Straße bereits erschlossen. Durch die Inanspruchnahme des Freiraums kann der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in zentraler Lage mit vergleichsweise guter Infrastrukturausstattung gedeckt und dem Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen gefolgt werden.

Die Planung berührt auch eine im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Fläche. Dieser Bereich ist durch die bereits bestehende und planfestgestellte Gleistrasse der KVB in ihrer Verbundfunktion gestört.

Für die 234. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung erfolgen im Umweltbericht.

7. Umweltbericht

A Einleitung

Für das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB dargestellt.

7.1 Darstellung des Inhalts und wichtigster Ziele der FNP-Änderung

Mit der Änderung des FNPs soll die bisherige Darstellung der "Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr" aufgehoben werden, da dies der beabsichtigten Ausweisung als Wohnbaufläche entgegensteht. Die Planung dieser Verkehrsstrasse als Verbindung von der Longericher Straße bis an das sogenannter "Niehler Ei" wird von der Stadt Köln generell nicht mehr verfolgt und soll nicht umgesetzt werden. Dieser Bereich wird im Weiteren als Teilfläche 1 bezeichnet.

Zugleich sollen vorbereitend für den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) / vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Simonskaul" in Köln-Weidenpesch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Quartiersentwicklung geschaffen werden. Hierzu ist die Darstellung einer Wohnbaufläche mit standortgebundenen Signets für eine KiTa und einen Spielplatz sowie von Grünflächen mit überwiegender Zweckbestimmung als Parkanlage und einem standortgebundenen Signet Spielplatz geplant.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Dieser Bereich wird im Weiteren als Teilfläche 2 bezeichnet.

Im Bereich der aufzuhebenden "Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr" soll langfristig eine Radwegeverbindung realisiert werden, z. B. nach Rad-schnellwegstandard des Landes Nordrhein-Westfalen. Da die Systematik des Flächennutzungsplans der Stadt Köln bislang eine Darstellung des städtischen Radverkehrshaupttrou-tennetzes nicht vorsieht, soll dies in einem gesonderten Änderungsverfahren gesamtstädtisch erfolgen. Da der Verlauf und die geplante Ausdehnung des Radweges im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt sind, wird die Untersuchung der Umweltauswirkungen auf das Planungsverfahren zum Radweg verlagert.

7.2 Bedarf an Grund und Boden

Plangebiet Gesamt		13	ha			
Darstellungen FNP						
Bisherige			Beabsichtigte		Bilanz	
Art der Nutzung	ha		Art der Nutzung	ha	ha	
1	Fl. f. Bahnanlagen	0,70	1.1	Fl. f. Bahnanlagen	0,70	
			2.1	Fl. f. Bahnanlagen	0,10	
			3.5	Fl. f. Bahnanlagen	0,80	
		0,70			1,60	0,90
2	Fl. f. Hauptverkehrszüge	1,65	3.6	Fl. f. Hauptverkehrs- züge	0,40	
3	Fl. f. Hauptverkehrszüge	7,60	6.1	Fl. f. Hauptverkehrs- züge	0,60	
		9,25			1,00	-8,25
4	Wohnbaufläche	0,60	3.4	Wohnbaufläche	1,00	
			4.1	Wohnbaufläche	0,60	
			5.2	Wohnbaufläche	0,80	
		0,60			2,40	1,80
5	Grünfläche	2,20	2.2	Grünfläche (1,55	
6	Grünfläche	0,60	3.1	Grünfläche	0,30	
			3.2	Grünfläche	3,70	
			3.3	Grünfläche	1,40	
			5.1	Grünfläche (überwie- gend Parkanlage)	1,40	
		2,80			8,35	5,55

alle Flächenangaben gerundet und in Hektar (ha)

7.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Es werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Boden-

schutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG). Auf Landesebene greifen weitere Regelungen wie die Geruchsrichtlinie Nordrhein Westfalen (GIRL – Beurteilung von Gerüchen), das Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG NRW – Schutz des Grundwasserdargebot) sowie Verordnungen auf Ebene der Bezirksregierungen wie Wasserschutzzonen-Verordnungen und der Luftreinhalteplan.

Auf kommunaler Ebene werden die Baumschutzsatzung und der Landschaftsplan der Stadt Köln berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

Folgende **Ziele des Umweltschutzes** werden betrachtet und überprüft:

Umweltbelang	Fachgesetz / Vorschrift	Ziel des Umweltschutzes
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete	BNatSchG, FFH-RL	Schutz prioritärer Arten, Beachtung der Schutzziele
Landschaft Landschaftsplan	BauGB, BNatSchG, DSchG; LNatSchG NRW	Schutzziele der LP-Schutzausweisung, Entwicklungsziele umsetzen; Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft
Pflanzen	BNatSchG, LNatSchG NRW, Baumschutzsatzung Stadt Köln	Schutz, Erhalt und Weiterentwicklung geschützter Biotope und Naturbestände, Vermeidung von Eingriffen;
Tiere	BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VS-RL, LNatSchG NRW	Vermeidung Verschlechterung Erhaltungszustand; Schutz wild lebender Tiere und Lebensgemeinschaften, Vermeidung Tötung (Tötungsverbot)
Biologische Vielfalt	BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VS-RL, LNatSchG NRW	Erhalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten, Erhalt von Lebensräumen, Stärkung der Biotopvernetzung, Entwicklung und Wiederherstellung der Tier- und Pflanzenwelt z.B. bei Eingriffe; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
Eingriff/Ausgleich	Baugesetzbuch, LNatSchG NRW	Ausgleich von Eingriffen in den Naturlandhaushalt; Ausgleich bzw. Ersatzmaßnahmen nachhaltig und standortgerecht
Fläche	BauGB	schonender Umgang mit Boden, Flächenrecycling
Landschaft/Ortsbild	Baugesetzbuch, LNatSchG NRW	Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild; Wahrung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und dem Erholungswert von Landschaft- und Ortsbild; Wahrung des Charakters der Kulturlandschaft
Boden	BauGB; BBoSchG, BBoSchV, LBoSchG NRW	sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Innenentwicklung; Entsiegelung; Sicherung und Entwicklung von Bodenfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen und Einträge,

Oberflächenwasser	WHG, Wasserrahmenrichtlinie, HWRM-RL	naturnahe Gestaltung von Fließgewässern; Reinhaltung, Schutz und Pflege von Gewässern; Deckung Wasserbedarf; Vermeidung negativer Veränderungen; Sanierung; naturnaher Aus- bzw. Rückbau
Grundwasser	WHG, Landeswassergesetz NW, Wasserschutzzonen-Verordnung	Versickerung von Niederschlagswasser, Berücksichtigung der Ge- und Verbote; Vermeidung von Einträgen; Grundwasserneubildung erhalten und verbessern
Klima, Kaltluft/Ventilation	Klimaschutzgesetz NRW, Klimaanpassungsgesetz NRW, Klimaschutzkonzept Köln BNatSchG, LNatSchG, NRW, BWaldG, LFoG NRW	Vermeidung bioklimatisch belasteter Wohngebiete, Erhalt bioklimatischer Entlastungsbereiche und Bereiche mit Kaltluftentstehung; Erhalt und Planung von Frischluftzufuhr durch Grünflächen; Verbesserung des Mikroklimas durch Baumpflanzungen und Grünflächen; Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen	Bundesimmissionsschutzgesetz; BauGB, 39. BImSchV, TA Luft; Zielwerte der LAI	Schaffung und Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Vermeiden von Emissionen und Konflikten; Erhalt und Verbesserung der Luftgüte; Einhaltung Grenzwerte der 39. BImSchV
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	BauGB; Bundesimmissionsschutzgesetz, Luftreinhalteplan Köln	Einhaltung Grenzwerte der 39. BImSchV
Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm/Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Bundesimmissionsschutzgesetz; Lichterlass NW; LAI Hinweise; GIRL; LWG NRW;	Vermeidung von Emissionen; Konfliktbewältigung; Sicherstellung der sach- und fachgerechten Entsorgung
Erneuerbare Energien/Energieeffizienz	BauGB; Beschluss Stadtentwicklungsausschuss zur solaren Optimierung; Beschluss des Rates der Stadt Köln zur Klimaneutralität bis 2035 aus 24.06.2021, EEG, DIN 5034 bzw. 17037; EnergieeinsparVO	Energieeffizient Planen, CO2 Reduktion
Lärm	Bundesimmissionsschutzgesetz; TA Lärm; DIN 4109; DIN 18005; DIN 45691; 6. BImSchV; Freizeitlärmerrlass; 18. BImSchV, BauGB	Einhaltung der Orientierungs-, Richt- und Grenzwerte; Konfliktvermeidung durch Planung; Trennungsgrundsatz; Einhaltung und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Altlasten	BauGB; BBoSchG, BBoSchV, LBoSchG NRW, LAWA-Richtlinie, LAGA Anforderungen	Vermeidung von Gefährdung durch die Wirkpfade Boden-Mensch, Boden-Luft, Boden-Grundwasser; Sanierung;
Erschütterungen	Bundesimmissionsschutzgesetz; Abstandserlass; DIN 4150 Teil 1 und 2	Einhaltung der Werte der DIN 4150 Teil 2; Konfliktvermeidung
Gefahrenschutz: - Hochwasserschutz - Störfallrecht - Magnetfeldbelastung - Starkregenvorsorge	WHG, LWG NRW, HWRW-RL; HochwasserschutzG II Seveso-III-Richtlinie; KAS-18, BImSchG; 12. BImSchV Bundesimmissionsschutzgesetz, Abstandserlass NW, städtischer Vorsorgewert WHG	Hochwassersichere Baugebiete Einhaltung von Achtungs- und angemessenen Sicherheitsabständen Einhaltung ausreichender Abstände zu sensiblen Nutzungen Ableitung von Oberflächenwasser
Kultur- und sonstige Sachgüter	BauGB, Denkmalschutzgesetz; BNatSchG	Vermeidung der Beeinträchtigung von Bau-, Klein- und Bodendenkmälern; Naturdenkmälern

Grenzüberschreitende Auswirkungen von Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan-Änderungen sind in Köln aufgrund der Lage in großem Abstand zu Landesgrenzen nicht zu erwarten. Raumbedeutsame Planungen werden mit den angrenzenden Gemeinden abgestimmt.

B Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.4. Grundlagen

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Ausweisungen der 234. FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der FNP-Änderung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Gebietsausweisungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig bzw. dauerhaft erhebliche anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Es werden durch die Umsetzung der Planung keine Techniken oder Stoffe eingesetzt und verwendet, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen werden.

Weiterhin werden bei Vorliegen mehrerer Planungen in räumlicher Nähe kumulierende Umweltauswirkungen beschrieben.

Die 234. FNP-Änderung wird parallel zum Bebauungsplan-Verfahren "Simonskaul" durchgeführt. Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplan-Verfahren sind für die Teilfläche 2 weitgehend identisch. Im Zuge der Abschichtung wird in diesem FNP-Änderungsverfahren auf Umweltuntersuchungen zurückgegriffen, die im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Simonskaul" erstellt wurden. Ebenso wird, soweit erforderlich, auf Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen, die im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens "Simonskaul" für die Teilfläche 2 gesichert werden.

Für die Teilfläche 1 - Rücknahme einer Fläche für Hauptverkehrszüge - wird angenommen, dass sich keine negativen Umweltauswirkungen ergeben, da die Umsetzung der Verbindungstrasse von Longerich an das "Niehler Ei" und die damit verbundenen Eingriffe unterbleiben.

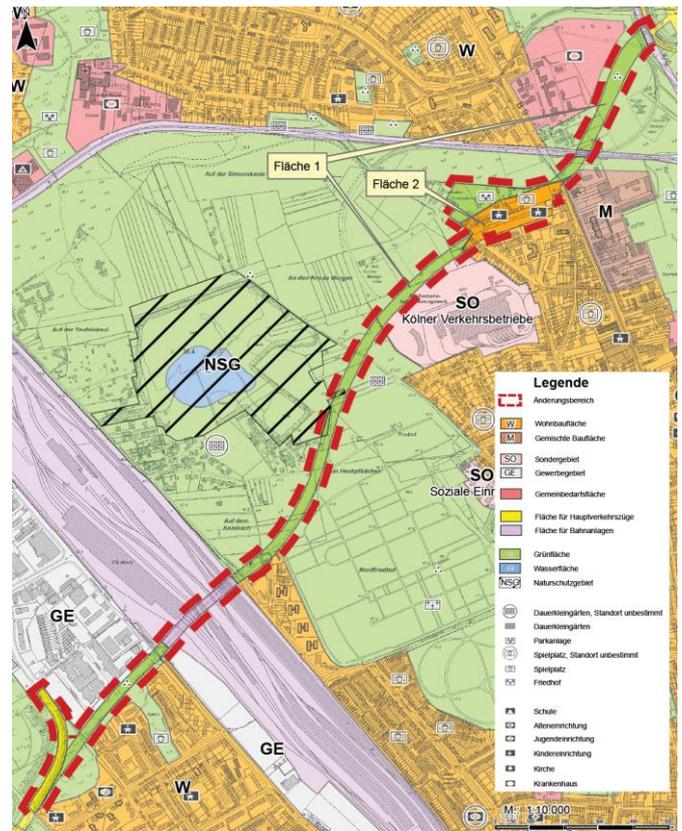


Abb. 5.: Lage der Flächen 1 und 2

7.4.1 Beschreibung derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Teilfläche 1: Im Bestand liegen hier verschiedene Nutzungen im Änderungsbereich wie Bahnfläche, Kleingartenfläche, Grünflächen unterschiedlicher Ausprägungen wie Gehölze, Parkanlage, Sukzessionsfläche, landwirtschaftlich genutzte Fläche, Hausgärten und Straßenverkehrsfläche. Der FNP weist hier Fläche für Hauptverkehrszüge aus.

Teilfläche 2: Im Bestand liegen hier Gewerbe und Sukzessionsfläche vor. Der FNP weist hier Grünfläche und Fläche für Hauptverkehrszüge aus.

7.4.2 Beschreibung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Teilfläche 1: Die derzeit im FNP ausgewiesene Verbindungstrasse – Fläche für Hauptverkehrszüge könnte weiterhin durch ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden. Damit wären Eingriffe in die den Naturhaushalt verbunden (Pflanzen, Tierlebensräume, Boden, Grundwasser, Klima) und es entstünden durch den Kfz-Verkehr auf der Verbindungstrasse Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen.

Teilfläche 2: Auch hier könnte die Umsetzung der derzeit im FNP ausgewiesenen Verbindungstrasse – Fläche für Hauptverkehrszüge für Auswirkungen auf die verschiedenen vorgenannten Umweltbelange auslösen. Die Eingriffe durch die Umsetzung der Wohnbaufläche durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan "Simonskaul" würden dagegen unterbleiben. Die im FNP ausgewiesene Grünfläche würde in ihrem derzeitigen Umfang erhalten bleiben.

7.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Teilfläche 1: Mit Rücknahme der Flächenausweisung Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr werden hier die folgenden Flächenausweisungen vorgesehen: Flächen für Bahnanlagen (bestehende Bahnflächen, Sicherung) und Grünflächen (Neuausweisung).

Teilfläche 2: Hier dient die geplante Flächenausweisung einer Wohnbaufläche der vorbereitenden planungsrechtlichen Sicherung eines Wohnquartiers mit ca. 387 Wohneinheiten (Stand der sich weiter konkretisierenden Planung zur Offenlage des FNP), einer Kita, einem Spielplatz und untergeordnet nicht störendem Gewerbe. Die genaue Zahl der Wohneinheiten variiert mit dem Fortschreiten der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan selbst trifft keine Regelungen zur Zahl der Wohneinheiten. Weiterhin wird eine gegenüber den heutigen Zustand kleinere Grünfläche ausgewiesen. Hier sieht die verbindliche Bauleitplanung eine Parkanlage mit Spielfläche und Sicherung vorhandener Bäume vor.

7.5 Umweltbelange gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a – j und §1a BauGB

7.5.1 Tiere

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VRL, Landnaturschutzgesetz NRW, s.

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Für die Teilfläche 1 liegen keine Erkenntnisse zum Arteninventar vor.

Für die Teilfläche 2 wurde im Jahr 2017 eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) erstellt. Das Gutachten kommt zu der folgenden Bestandseinschätzung:

Das Plangebiet liegt auf dem zweiten Quadranten des Messtischblatts Köln (5007-2). Für den Quadranten sind insgesamt 24 planungsrelevante Arten gemeldet. Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 20 Arten. Hinzu kommen eine Fledermausart als Vertreterin der Säugetiere, zwei Amphibienarten sowie ein Vertreter aus der Gruppe der Schmetterlinge. Das Fundortkataster @LINFOS des LANUV enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im 500 m - Radius um das Plangebiet. Darüber hinaus wurde ein weiteres Gutachten als Informationsquelle hinzugezogen. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der Kölner Verkehrs-Betriebe AG wurde u.a. die Fauna untersucht. Das B-Plangebiet stellt einen Teil deren Untersuchungsraumes dar, für den verschiedene Tiergruppen (Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse) kartiert wurden. Die Revierkartierung der Brutvögel im Jahr 2013 wurde im Hinblick auf Brutnachweise und Beobachtungen ausgewertet. Ein Brutnachweis des Gimpels wurde "innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ‚Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch‘ nördlich des Plangebiets registriert". Im gleichen Bereich wurde ein Grünspecht beobachtet.

Der Haussperling war als Brutvogel "in Ein- und Reihenhäusern, einzelnen Gewerbetreibenden sowie Kleingartenanlagen an den Straßen ‚Simonskaul‘ und ‚Neusser Straße‘ anzutreffen". Die Klappergrasmücke wurde in der Kleingartenanlage zwischen der Straße Simonskaul und der Neusser Straße sowie auf Strauchgruppen östlich der Eisenbahnüberführung Neusser Straße beobachtet. Reptilien- und Amphibiennachweise im B-Plangebiet wurden nicht erbracht. Im Jahr 2013 fanden darüber hinaus Detektorbegehungen zur Erfassung von Fledermäusen statt. Es konnten drei Fledermausarten nachgewiesen werden: Der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus. Ergänzend zu der oben erläuterten Datenabfrage und der Auswertung der UVS wurden zur Beurteilung der Habitatausstattung eigene Geländebegehungen durchgeführt.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Teilfläche 1: Die derzeit im FNP ausgewiesene Verbindungstrasse – Fläche für Hauptverkehrszüge könnte weiterhin durch ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden. Damit wären Eingriffe in bzw. eine Zerschneidung von Tierlebensräumen möglich. Weiterhin könnte der Betrieb der Verkehrsstrasse zu Verlusten von Individuen verschiedener Tierarten führen.

Teilfläche 2: Auch hier wäre weiterhin die Umsetzung der Verkehrsstrasse möglich mit der Folge von Zerstörungs- und Zerschneidungseffekten in Habitatstrukturen heimischer wildlebender Tierarten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Teilfläche 1: hierfür liegen keine Erkenntnisse zu dem Vorkommen wildlebender Tierarten vor. Da die Planung die Rücknahme der Verkehrsstrasse vorsieht, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Teilfläche 2: Bei Umsetzung der Planung entfallen die vorgenannten Baumbestände im Süden des Plangebietes. Der Gebäudebestand wird abgebrochen. Es entstehen neue Wohngebiete und Verkehrsflächen. Es entfallen zudem 1,5 ha Ruderalflächen. Ca. 1,1 ha Grünflächen werden zum Ausgleich neu angelegt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Teilfläche 1: solche Maßnahmen sind nicht hier erforderlich.

Teilfläche 2: Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Aus artenschutzfachlicher Sicht empfiehlt sich bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten durch ein Zeitfenster für die Baufeldfreimachung auszuschließen, dass sie in der nächsten Brutperiode ihr Nest in den zu entnehmenden Gehölzen anlegen und Einzelindividuen während der Bauarbeiten zu Schaden kommen. Die Baufeldräumung (Entnahme der Gehölze) ist deshalb außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen Ende August und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Nestern oder Bruten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen wird. Der Abbruch der Gebäude ist im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen und liegt damit in der Zeit der Winterruhe der potenziell betroffenen Zwergfledermaus. So kann ausgeschlossen werden, dass Tiere zu Schaden kommen. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Fledermausfundes während der Abbrucharbeiten im Winterhalbjahr sind die Abbrucharbeiten sofort zu stoppen und es ist Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde zu nehmen.

Da durch den Abbruch der alten Gebäude potenzielle Sommerquartiere für die Zwergfledermaus wegfallen können, ist ein Ersatz von Spaltenquartieren notwendig. Diese funktionserhaltenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollten spätestens in der auf den Abbruch der Gebäude folgenden Fortpflanzungsperiode der Zwergfledermaus wirksam sein. Fledermauskästen sind an geeigneten Bereichen und Stellen der umliegenden Bestandsgebäude (möglichst in direkter Umgebung) aufzuhängen. Einzusetzen sind Flachkästen, vorzugsweise 2 verschiedene Typen (z.B. Fledermausuniversal-Sommerquartier 1FTH und Fledermaus-Sommerfassadenquartier 1FQ der Firma Schwegler oder Fledermaus-Fassadenflachkasten und Fledermausspaltenkasten der Firma Hasselfeldt). Ferner sind als Ersatz für entfallende Brutplätze des Haussperlings 3 Kästen für Nischenbrüter (z. B. Sperlingskoloniehäuser Typ 1SP der Firma Schwegler oder Typ SPMQ der Firma Hasselfeldt). In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Solche Maßnahmen sind daher auf Ebene der FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Durch die geplante FNP-Änderung ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG auf den Schutz wildlebender Tierarten.

7.5.2 Pflanzen

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NRW Baumschutzsatzung Stadt Köln

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: In diesem Bereich liegen Biotope mit unterschiedlichen ökologischen Wertigkeiten vor. Eine Bestandserfassung ist nicht erforderlich.

Fläche 2: Die nicht durch Bebauung belegten Teile des Plangebietes lassen sich hinsichtlich der vorhandenen Vegetation wie folgt beschreiben:

Im Nordwesten des Plangebietes ist vorwiegend Ruderalvegetation auf der vorhandenen Altablagerung anzutreffen. Gehölze sind im nördlichen Randbereich vorhanden. Dabei dominieren Pionierarten wie Weiden, Birke, Robinie und Brombeere. Alte bodenständige Gehölze sind nicht vorhanden. Südlich der Altablagerung sind verwilderte Gärten mit größerem Gehölzbestand vorherrschend. Dabei handelt es sich um insgesamt 50 Bäume, von denen 39 nach der Baumschutzsatzung geschützt sind. Es sind überwiegend Laubbäume vorhanden, unter denen Weiden (19 Stück) und Vogelkirschen (7 Stück) am häufigsten vorkommen. Sechs Bestandsbäume sind Fichten. Der Bestand hat bis auf 5 Einzelexemplare eine mittlere bis geringe Vitalität. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich Ruderalvegetation unterschiedlicher Stadien der Sukzession mit geringem Baumbestand. Es sind zahlreiche Brombeersträucher vorhanden.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Fläche 1: Durch die mögliche Umsetzung der ausgewiesenen Verkehrsstrasse könnte es zu Eingriffen in die vorhandenen Biotope kommen. Eine Bestandserfassung und Bewertung wäre im Rahmen der dann erforderlichen fachamtlichen Planung (Planfeststellung) zu leisten.

Fläche 2: Auch hier könnten bei Umsetzung der Verkehrsstrasse ein Eingriff in die vorhandenen Garten- und Ruderalbiotope vorgenommen werden.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Es entfallen mögliche Eingriffe im Bereich heute ausgewiesenen Verkehrsstrasse in vorhandene Biotope unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit.

Fläche 2: Bei Umsetzung der Planung entfallen die vorgenannten Baumbestände im Süden des Plangebietes. Der Gebäudebestand im Außenbereich wird abgebrochen, die Flächen werden entsiegelt. Es entstehen neue Wohngebiete und Verkehrsflächen. Es entfallen zudem 1,5 ha Ruderalflächen. Ca. 1,1 ha Grünflächen werden zum Ausgleich neu angelegt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Fläche 1: solche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fläche 2: Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen vorgesehen: die Gehölzbestände im Norden des Plangebietes werden erhalten und durch heimische, standortgerechte Anpflanzungen ergänzt. Dies dient der Eingriffsminderung und dem Ausgleich. Die Eingriffe in vorhandene Vegetation werden vollständig durch Neupflanzungen im Plangebiet ausgeglichen. Dazu gehören insbesondere die Anpflanzung von insgesamt 72 heimischen, standortgerechten Solitär-bäumen in den Verkehrs- und Grünflächen, die intensive Begrünung der Flächen von Tiefgaragen sowie die extensive Dachbegrünung.

Bewertung: Im überwiegenden Teil des Änderungsgebietes werden durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse Eingriffe in Biotope unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit ausgeschlossen. Für die geplante Wohnbaufläche setzt der parallel in Aufstellung befindliche B-

Plan Pflanzmaßnahmen fest, die zu einer Minderung und zum Ausgleich der Eingriff in die dort vorhandenen Biotope dient.

7.5.3 Fläche

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: § 1 BauGB

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: die heute ausgewiesene Verkehrsstrasse verläuft überwiegend in Bereichen mit Freiflächennutzungen und nur untergeordnet im Bereich von Flächen, die für verkehrszwecke genutzt werden.

Fläche 2: Auch in diesem Bereich führt die Verkehrsstrasse überwiegend über heute nicht oder nur untergeordnete baulich genutzte Flächen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Es bestünde weiterhin die Möglichkeit, im Bereich beider Teilflächen eine Verkehrsfläche zu planen und umzusetzen. Damit würden die heute vorhandenen Freiflächen dann überplant und zerschnitten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Hier kommt es nicht zu einer Umwandlung von Freiflächen in eine Verkehrsstrasse.

Fläche 2: Die hier bisher ausgewiesene Verkehrsfläche sowie ein Teil der bisher ausgewiesenen Grünfläche werden in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Damit sind hier Eingriffe in die bisherige Freifläche möglich.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Die Herausnahme der Verkehrsfläche aus der Teilfläche 1 ist eine Vermeidungsmaßnahme auf FNP-Ebene. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bewertung: Durch die Herausnahme der bisherigen Verkehrsfläche trägt die Planung zur Verringerung des Flächenverbrauchs im Kölner Stadtgebiet bei. Die Größe der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche steht deutlich hinter der aufgegeben Verkehrsfläche zurück.

7.5.4 Boden

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: § 1a BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NRW

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: Die Verkehrsstrasse verläuft teilweise in Bereich von Bahnbauwerken und vorhandenen Straßentrassen, wo keine natürlichen Bodenverhältnisse anzutreffen sind. Längere Teilstücke verlaufen in Bereichen ohne Versiegelung, hier kann das Vorliegen von natürlichen oder naturnahen Bodenverhältnissen angenommen werden. Da die Verkehrsstrasse im geänderten FNP nicht mehr ausgewiesen wird, kann eine genaue Erfassung der Bodeneigenschaften in Fläche 1 unterbleiben.

Fläche 2: Das westliche Grundstücksareal wird gewerblich genutzt. An der Geländeoberfläche stehen Auffüllungsmaterialien an. Nördlich des Plangebiets und im Nordwesten des Gebiets selbst wurde vormals eine Kiesgewinnung betrieben. Hierbei wurden die Niederterrassensedimente großflächig ausgekoffert. Nach Erschöpfung der Lagerstätte wurde der verbliebene Grundwassersee zur Ablagerung genutzt und mit unterschiedlichen Materialien (Hausmüll, Bauschutt) wieder verfüllt. Gemäß der Bewertung der Schutzwürdigkeit (3. Auflage) der Bodenkarte NRW BK 50 handelt es sich bei den potenziell, außerhalb der Altablagung noch vorhandenen natürlichen Böden im Osten des Plangebiets an der Neusser

Straße um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopotenzial für Extremstandorte, die Verdichtungsempfindlichkeit ist gering. Für diese Böden besteht eine hohe Schutzwürdigkeit. Die Böden im Plangebiet sind ansonsten nicht als besonders schutzwürdig eingestuft. Der Bereich, der in der Bodenkarte innerhalb des Plangebiets entsprechend gekennzeichnet ist, hat eine Fläche von ca. 2.500 qm.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Fläche 1: Die ausgewiesenen Verkehrsstrasse könnte weiterhin umgesetzt werden mit der Folge von Eingriffen in bereichsweise ungestörte oder naturnahe Bodenverhältnisse.

Fläche 2: Auch in diesem Bereich könnte der Verbleib der Verkehrsstrasse im FNP und damit deren Umsetzung zu Eingriffen in teilweise ungestörte Bodenverhältnisse führen. Im Bereich der bestehenden Wohnbauflächen-Ausweisung könnte nach § 34 BauGB eine Wohnbebauung entstehen mit der Folge der Versiegelung und auch Auskoffnung von naturnahem Boden.

In beiden Bereichen könnte es so zu einer dauerhaften Entfernung und erheblichen Störung der oberflächennahen Bodenverhältnisse kommen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP verhindert die Vornahme von Eingriffen in bereichsweise ungestörte oder naturnahe Bodenverhältnisse. In Bereichen mit Freiflächen, in denen gestörte Bodenverhältnisse vorliegen, können sich langfristig natürliche Bodeneigenschaften entwickeln.

Fläche 2: Plangemäß wird der vorhandene Altablagerungskörper nutzungsbezogen saniert. Hierzu werden zunächst die vorhandenen Flächenversiegelungen entfernt. Für die Wohngebiete inklusive der dazu gehörenden Freianlagen erfolgt ein vollständiger Austausch des kontaminierten Bodenmaterials bis in eine Tiefe von ca. 9 m. Für Teilbereiche der Grünflächen werden mindestens die oberen Bodenschichten in einer Stärke von bis zu 1 m ausgetauscht, es wird eine Abdichtung geschaffen, um die gefahrlose Nutzung zu gewährleisten. Im östlichen Bereich werden natürliche Bodenverhältnisse überplant und durch Auskoffnung und Versiegelung / Bebauung schützenswerter Boden dauerhaft geschädigt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Fläche 1: solche Maßnahmen sind nicht hier erforderlich.

Fläche 2: Durch die vorgesehene Bodensanierung werden die bestehenden nachteiligen Umweltbedingungen im Plangebiet wesentlich und nachhaltig verbessert. Darüber hinaus dienen die Festsetzungen des parallel in Aufstellung Bebauungsplanes der Begrenzung der Neuversiegelung auf das für den verdichteten Wohnungsbau notwendige Maß (Eingriffsminderung). Durch die Entsiegelung und das Aufbringen einer belebten Bodenschicht in den Grünflächen im Norden des Plangebiets auf ca. 11.000 m² werden die Eingriffe in den gewachsenen Boden im Süden und Osten des Plangebiets auf ca. 7.000 m² ausgeglichen.

Bewertung: Die Planung wirkt sich für das Umweltgut Boden überwiegend positiv aus.

7.5.5 Wasser

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

7.5.5.1 Oberflächenwasser

Ziele des Umweltschutzes: WHG, LWG NRW, BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NRW, WRRL

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Oberflächengewässer sind durch die geplante FNP-Änderung nicht betroffen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Oberflächengewässer sind durch die Nullvariante (FNP-Änderung wird nicht umgesetzt) nicht betroffen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung: Oberflächengewässer sind durch die geplante FNP-Änderung nicht betroffen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Der Belang ist durch die geplante FNP-Änderung nicht betroffen.

7.5.5.2 Grundwasser

Ziele des Umweltschutzes: WHG, LWG NRW

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Beide Flächen: Im Teilbereichen mit ungestörten Bodenverhältnissen findet heute Grundwasserneubildung statt. In Fläche 2 besteht theoretisch die Möglichkeit, dass Schadstoffe aus der ehemaligen Altablagerung in das Grundwasser ausgewaschen werden (Anhaltspunkte dafür liegen nicht vor).

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Beide Flächen: die Umsetzung der im FNP dargestellten Verkehrsstrasse könnte in Bereichen, in denen heute Grundwasserneubildung stattfindet, eine Einschränkung der GW-Neubildung nach sich ziehen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Die heute vorhandene Grundwasserneubildung wird erhalten, ein potenzieller Eintrag von Schadstoffen aus dem motorisierten Individualverkehr (MIV) in das Grundwasser entfällt.

Fläche 2: Durch den vorgesehenen Bodenaustausch werden die theoretischen Risiken eines Schadstoffeintrags in das Grundwasser gemindert.

Gemäß der parallel in Aufstellung befindlichen Planung wird das nicht verschmutzte Oberflächenwasser künftig teilweise über Versickerungsanlagen in geregelter Weise in den Untergrund versickert. Dazu sind Rigolensysteme erforderlich, da die anstehenden oberen Bodenschichten im Bestand nur eine geringe Versickerungseignung aufweisen. Für die Versickerung werden künftig ausschließlich Flächen genutzt, in denen der anstehende Boden keine schädlichen Verunreinigungen aufweist oder in denen der verunreinigte Boden zuvor gegen unproblematisches Bodenmaterial ausgetauscht wurde. Das anfallende Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen wird gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal Neusser Straße abgeleitet.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP stellt für unversiegelte Bereiche ein Minderungsmaßnahme dar.

Bewertung: Die Planung wirkt sich für das Grundwasser nicht erheblich aus.

7.5.6 Luft

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

7.5.6.1 Luftschadstoffe – Emissionen, auch Treibhausgase

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft, Abstandserlass NW, Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln, Zweite Fortschreibung 2019

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: Mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes (Unterführung Verschiebebahnhof Nippes) werden im Bereich der im FNP ausgewiesenen Verkehrsstrasse heute keine verkehrsbedingten Luftschadstoffe emittiert.

Fläche 2: Die bisher vorhandene Gewerbenutzung emittierte Luftschadstoffe. Unter anderem wurden Altreifen und weitere Abfälle unter freiem Himmel gelagert und umgeschlagen, was insbesondere auf Staubemissionen schließen lässt. Messergebnisse oder andere quantifizierende Informationen liegen nicht vor.

Die vorhandenen Heizungsanlagen waren von älterer Bauart, es handelte sich zumindest teilweise um Ölheizungen und Kohleöfen. Die Gebäude waren schlecht gedämmt. Es entstanden Treibhausgasemissionen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): In beiden Flächen würde bei Nicht-Änderung des FNP eine Zunahme verkehrsbedingter Emissionen möglich sein.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Eine Zunahme der Emission verkehrsbedingter Luftschadstoffe wird vermieden.

Fläche 2: Durch die Stilllegung der vorhandenen Gewerbenutzungen und den Abbruch der Gebäude werden die vorhandenen Emissionsquellen vollständig beseitigt. Die Neubebauung löst keine Emissionen aus Gewerbenutzungen mehr aus und wird Treibhausgase, wenn überhaupt, nur in minimaler Größenordnung emittieren. Es wird von einer hoch energieeffizienten Bebauung nach dem Stand der Technik ausgegangen, die Nutzung der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung ist vorgesehen

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP stellt bezüglich verkehrsbedingter Luftschadstoffe eine Minderungsmaßnahme dar.

Bewertung: Die Planung wirkt sich hinsichtlich der Vermeidung von Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen positiv aus.

7.5.6.2 Luftschadstoffe – Immissionen

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, 39. BImSchV, Zielwerte des LAI, TA Luft, Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln, Dritte Fortschreibung 2021

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: Daten zur Luftgüte für diese Fläche liegen nicht vor. Eine Ermittlung ist angesichts des Planungsziels "Aufgabe der Verkehrsstrasse" nicht erforderlich.

Fläche 2: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen betreibt im gesamten Bundesland Messstellen zur Überwachung der Luftqualität. Die nächstgelegene städtische Hintergrundstation befindet sich etwa 5 km nordwestlich des Untersuchungsgebiets. Die Station steht auf einer Grünfläche am nordwestlichen Rand des Kölner Vorortes Chorweiler. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,3 km die vor-städtische Hintergrundstation in Leverkusen-Manfort. Eine Übertragung der

Messwerte der beiden Hintergrundstation ohne direkten Verkehrseinfluss in das Untersuchungsgebiet kann hier erfolgen.

Damit ergeben sich folgende Vorbelastungswerte:

- Stickstoffdioxid (NO₂): 25 µg/m³
- Feinstaub PM10: 16 µg/m³
- Feinstaub PM2,5: 13 µg/m³

Da sich die Werte auf die Jahre 2016-2018 beziehen und für die Beurteilung das Prognosejahr 2030 zugrunde gelegt wird, ist die Festlegung des NO₂-Vorbelastungswerts auf 25 µg/m³ und die der PM10 bzw. PM2,5 von 16 µg/m³ bzw. 13 µg/m³ eine konservative Abschätzung für das Untersuchungsgebiet.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Beide Flächen: Analog zur Zunahme der Emission verkehrsbedingter Luftschadstoffe könnte es in einem trassenparallelen Streifen zur Zunahme der Immission verkehrsbedingter Luftschadstoffe kommen. Betroffen wären davon Wohnbauflächen in Bickendorf und Weidenpesch.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Eine Zunahme der Immission verkehrsbedingter Luftschadstoffe wird vermieden.

Fläche 2: Im Prognose - Nullfall für das Prognosejahr 2030 werden bei einer NO₂-Vorbelastung von 25 µg/m³ die höchsten NO₂-Immissionskonzentrationen von bis zu 33 µg/m³ an der Bebauung der Adresse Neusser Str. 736 prognostiziert. Die NO₂-Immissionszusatzbelastung beträgt etwa 8 µg/m³.

Im Prognose - Planfall für das Prognosejahr 2030 werden vergleichbare Werte berechnet. Die erhöhte Verkehrsmenge im Gegensatz zum Prognose - Nullfall hat lediglich eine geringfügige Änderung der Immissionssituation an den nächstgelegenen Bebauungen zur Folge. Die durch die neu hinzukommende Bebauung hat ebenfalls nur geringfügige Änderungen in den strömungsdynamischen Effekten und daher nur geringfügige Änderungen in der Immissionssituation im Untersuchungsraum. Die durch den Parkplatzverkehr induzierten Immissionen fallen ebenfalls geringfügig aus. Die höchsten prognostizierten NO₂-Immissionskonzentrationen liegen an der Adresse Neusser Str. 736 bei 34 µg/m³. Die Immissionszusatzbelastung beträgt etwa 9 µg/m³.

Der in der 39. BImSchV festgelegte NO₂-Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel wird im gesamten Plangebiet eingehalten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP stellt bezüglich verkehrsbedingter Luftschadstoffe eine Minderungsmaßnahme dar.

Bewertung: Die Luftschadstoffbelastung wirkt sich im Änderungsbereich nicht in einem kritischen Umfang aus.

7.5.7 Klima

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: § 1a Satz 5 BauGB, Klimaschutzgesetz NRW, Klimaanpassungsgesetz NRW, Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (hier: Wärmebelastung)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: Gemäß der Planungshinweiskarte zukünftige Wärmebelastung liegen hier die Flächen der Klasse 3 - belastetes Siedlungsgebiet und der Klasse 4 – klimaaktive Freifläche – vor.

Fläche 2: Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit ca. 1,54 ha voll versiegelte Flächen. Die ansonsten vorhandenen, verinselten Vegetationsflächen leisten einen Beitrag zum stadtklimatischen Ausgleich. Das Plangebiet ist in der Planungshinweiskarte zukünftige Wärmebelastung der Stadt Köln als belastetes Siedlungsgebiet (Klasse 3) eingestuft. Die Klasse 3 stellt hierbei einen mittleren Status dar, der zwischen klimaaktiven und hoch belasteten Bereichen liegt.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Beide Flächen: Die Umsetzung der Verkehrsstrasse hätte voraussichtlich nur eine sehr geringe stadtklimatische Auswirkung, die nicht zu einer Verstärkung der kernstädtischen Wärmeinsel beitragen würde.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: sehr geringe stadtklimatische Auswirkungen durch die Umsetzung der Verkehrsstrasse werden vermieden.

Fläche 2: Nach der parallel in Aufstellung befindlichen Planung werden ca. 1,8 ha versiegelte Flächen entstehen, von denen ca. 0,4 ha Dachflächen mindestens extensiv und ca. 0,25 ha Tiefgaragenflächen intensiv begrünt werden. Die mikroklimatisch ungünstigen voll versiegelten Flächen im Plangebiet werden somit um ca. 0,35 ha reduziert. Die bestehende stadtklimatische Ausgleichsfunktion des Gebiets kann dadurch mindestens beibehalten werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Die Planung wirkt sich für Kaltluft und Ventilation nur geringfügig aus.

7.5.8 Wirkungsgefüge

zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: siehe Ziele des Umweltschutzes bei den einzelnen Belangen

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: In den unbebauten Bereichen der ausgewiesenen Verkehrsstrasse liegen Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Umweltbelangen vor. In welcher Intensität, ist nicht bekannt und muss angesichts des Planungsziels "Aufgabe der Verkehrsstrasse" nicht erhoben werden

Fläche 2: Das Wirkungsgefüge ist durch die anthropogene Prägung des Plangebietes bestimmt. Naturnahe Bereiche mit einem entsprechenden natürlichen Gefüge kommen nicht vor. Durch die vorliegende Bodenbelastung in der ehemaligen Altablagerung ist die natürliche Wirkung des Bodens (Filterfunktionen, Wasserspeicherung etc.) innerhalb des Gesamtgefüges stark eingeschränkt.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Fläche 1: Die Umsetzung der ausgewiesenen Verkehrsstrasse würde in den nicht bebauten Bereichen Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Umweltbelangen beeinträchtigen.

Fläche 2: Bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung wird keine wesentliche Änderung eintreten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Mögliche Eingriffe in das Wirkungsgefüge durch die Umsetzung der Verkehrsstrasse werden vermieden.

Fläche 2: Aufgrund der Sanierung der Altablagerung im Rahmen der Umsetzung der Wohnbaufläche verbessert sich die Funktionen des Bodens und des Grundwassers innerhalb des Wirkungsgefüges der obengenannten Umweltbelange.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Die Planung hat bezüglich des Wirkungsgefüges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

7.5.9 Landschaft

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, DSchG; LNatSchG NRW

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: Der Landschaftsraum wird hier sowohl von technischen Elementen geprägt wie dem Verschiebebahnhof Nippes, dem Betriebshof der KVB und Wohnsiedlungen als auch von Elementen der freien Landschaft wie Gehölzen, Garten- und Sukzessionsflächen.

Fläche 2: Das Landschaftsbild ist durch eine großflächige unregelmäßige und in großen Teilen auch verwastrte Bebauung im Plangebiet einerseits stark beeinträchtigt. Andererseits bereichern großflächige, zumeist aus verwilderten Gärten entwickelte Gehölzstrukturen das Landschaftsbild im Siedlungsrandbereich. Diese stehen jedoch wegen weitgehender Undurchdringlichkeit bzw. Einzäunung privaten Besitzes und wegen fehlender Erschließung der öffentlichen Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. Darüber hinaus sind diese Grünstrukturen vermüllt und nur in geringem Maß einsehbar. Die Eignung für die Erholungsnutzung ist daher gering.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Fläche 1: Bei Umsetzung der im FNP ausgewiesenen Verkehrsstrasse würden die vorgeannten Landschaftselemente überplant und der heute vorhandene Freiraum durch die Verkehrsstrasse zerschnitten.

Fläche 2: Auch in diesem Bereich würde das Landschaftsbild durch die Umsetzung der Straßenverkehrsstrasse verändert und der Landschaftsraum weiter zerschnitten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse wird eine Zerschneidung der Landschaft verhindert.

Fläche 2: Nach der Umsetzung der Planung entstehen im Nordteil des Plangebietes Grünflächen mit Gehölzanteil, diese bilden jenseits der Neusser Straße die Kulisse des Gebiets zum nördlich angrenzenden Grünzug. Durch den begrünten Quartiersplatz und die ebenfalls begrünten Innenhöfe, die zu den Grünflächen hin offen sind, werden optisch wirksame Verzahnungen der Grünräume mit dem Baugebiet geschaffen. Mit dem neuen Quartier wird der Siedlungsbereich überdies zum Freiraum abgerundet und damit ein klarer Siedlungsabschluss nach Norden, Osten und nach Westen definiert.

Die Gebäude staffeln sich von Ost nach Westen und nach Süden. Im Osten des Plangebietes werden im Umfeld vorhandenen Gebäudehöhen aufgegriffen. Im Süden und Westen entwickelt die Planbebauung, auch aufgrund der Bauvolumina, eine deutlich größere Dimension als die Bestandsgebäude. Im städtebaulichen Kontext von Weidenpesch erscheint die Planbebauung als deutlicher Schlussakkord.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Verkehrsstrasse bedeutet gleichzeitig eine Vermeidungsmaßnahme gegen Eingriffe in das Landschaftsbild.

Bewertung: Die Planung wirkt sich durch die Neuordnung des nordwestlichen Siedlungsrandes von Weidenpesch positiv für das Landschaftsbild aus. Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage öffentlicher Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität gestärkt bzw. erstmals hergestellt. Durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse wird eine Zerschneidung der Landschaft verhindert.

7.5.10 Biologische Vielfalt

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: Entsprechend der Habitatausstattung und der Störwirkungen angrenzender Flächen ist hier von einer eher geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Eine genaue Erfassung ist, wie für andere Umweltbelange aufgrund des Planungsziels "Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP" nicht erforderlich.

Fläche 2: Innerhalb des Siedlungsraums fungiert das Plangebiet in seinen gehölzgeprägten Teilarealen als Trittsteinbiotop für zahlreiche, meist jedoch ubiquitäre Tierarten. Der Bestand an Pflanzenarten ist wenig artenreich und wird in weiten Teilen von wenig störungssensiblen Arten dominiert. Aufgrund der Siedlungsprägung und der hohen Störintensität im urbanen Umfeld sowie durch die benachbarte B9 ist ein Vorkommen störungssensibler Tierarten unwahrscheinlich. Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten wurden im Rahmen des Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung mögliche Vorkommen erörtert. Hier ist mit einem Vorkommen der Zwergfledermaus und ggfs. anderer Gebäude bewohnender Fledermausarten zu rechnen. Die ca. 1,5 ha vorhandene Gewerbebebauung sind ansonsten von geringer Bedeutung für Tiere.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Durch die Umsetzung der im FNP ausgewiesenen Straßenverkehrsstrasse käme es zu einer direkten und im trassenparallelen Bereich indirekten Verringerung der biologischen Vielfalt.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP werden Eingriffe in die biologische Vielfalt vermieden.

Fläche 2: Zur Eingriffsminderung bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Biodiversität werden die als Trittsteinbiotope wirksamen Gehölzstrukturen am Nordrand des Plangebiets sowie eine vorhandene Magerrasenfläche erhalten. Zur Erhöhung des Biotoppotenzials tragen verschiedene Maßnahmen bei. Die extensive Begrünung von mindestens 4.350 m² Dachfläche führt zu einem trocken-warmen blütenreichen Biotop mit relativ geringen Störeinflüssen, das Anklänge an Magerrasen und an trocken-warme Ruderalfluren aufweisen und wichtige Biotopfunktionen übernehmen wird. Durch die Anpflanzung heimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher wird der Artenreichtum potenziell gestärkt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Verkehrsstrasse bedeutet gleichzeitig eine Vermeidungsmaßnahme gegen Eingriffe in die biologische Vielfalt.

Bewertung: Die Planung ist aufgrund der Inanspruchnahme überwiegend artenarmer Flächen sowie unter Würdigung der im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich von geringer Wirkung für die Biodiversität.

7.5.11 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete)

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 b BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, VV FFH / VG

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Worringer Bruch" nördlich Köln-Blumenberg ist mehrere Kilometer vom Änderungsbereich entfernt.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Es ergäben sich keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung: Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Worringer Bruch" nördlich Köln-Blumenberg ist mehrere Kilometer vom Änderungsbereich entfernt. Entsprechend ergeben sich durch die FNP-Änderung keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

7.5.12 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 c BauGB)

7.5.12.1 Lärm

Ziele des Umweltschutzes: DIN 4109, DIN 18005, DIN 45691, BImSchG, 16. BImSchV, TA Lärm, Freizeitlärmerrlass, 18. BImSchV, BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrslärm aus verschiedenen Schienentrassen und Straßen lärmvorbeklastet. Für die Fläche 2 liegt eine gutachterliche Ermittlung der Lärmvorbeklastung vor.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Die im FNP ausgewiesene Verkehrsstrasse wäre bei Umsetzung eine zusätzliche Quelle für Straßenverkehrslärm-Emissionen. Diese würden Wohngebiete von Bilderstöckchen, Mauenheim, Weidenpesch und Longerich betreffen. Im erforderlichen Planverfahren zur Umsetzung der Verkehrsstrasse müssten die Lärm-Immissionen sowie möglicherweise erforderliche Minderungsmaßnahmen ermittelt werden.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP verhindert die Entstehung einer neuen Quelle von Straßenverkehrslärm.

Fläche 2: Bei kumulierter Betrachtung des Straßen- und Schienenverkehrslärms sind die Orientierungswerte Verkehrslärm (gesamt) für MI-Gebiete von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) an der Neusser Straße an den Außenseiten des Baublocks überschritten und an den Innenseiten unterschritten. Die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für Verkehrslärm für WA-Gebiete von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im Baugebiet für Wohnen 1

auf der Nordseite zur KVB-Zulauftrasse tagsüber eingehalten, nachts jedoch um bis zu 12 dB(A) überschritten. Die sehr hohen Überschreitungen betreffen allerdings nur einen kleineren Fassadenbereich unmittelbar am Quartiersplatz. Weitere Überschreitungen liegen an der Simonskaul um bis zu 6 dB(A) tagsüber bzw. nachts vor. Im Inneren des Plangebietes liegen in der Nähe der Simonskaul Überschreitungen von höchstens 1 dB(A) tags und nachts vor. Ansonsten sind die Orientierungswerte eingehalten.

Weiterhin kommt es durch den planbedingten Mehrverkehr an Fassaden von Wohngebäude im Umfeld der neuen Wohnbaufläche zu minimalen Erhöhungen von Lärmpegeln um maximal bis zu 2 dB(A).

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Verkehrsstrasse bedeutet gleichzeitig eine Vermeidungsmaßnahme gegen eine Zunahme von Straßenverkehrslärm-Immissionen im Bereich der Fläche 1.

In Fläche 2 werden passive Schallschutzmaßnahmen durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt.

Bewertung: Die Planung einer Wohnbaufläche in einem teilweise stark durch Verkehrslärm belasteten Gebiet ist unter Würdigung der im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen vertretbar.

7.5.12.2 Altlasten

Ziele des Umweltschutzes: BBodSchG, BBodSchV, LAWA-Richtlinie, LAGA-Anforderungen,

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Fläche 1: Im Bereich der im FNP ausgewiesenen Verkehrsstrasse liegen ein Altstandort (Nr. 507111) und mehrere Altablagerungen Nrn. 50507, 50506, 50503).

Fläche 2: Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung mit der Nummer 50503. Bei der Altablagerung handelt es sich eine ehemalige Kiesgrube mit Auffüllungen, die bis in das Grundwasser reichen und aufgrund von nicht abgeschlossenen Umbau- und Abbauprozessen noch Gehalte an Gasen aus der Altablagerung aufweisen. Gemäß historischem Kartenmaterial bestand die Kiesgrube schon in den 1930er Jahren. Die Luftbildauswertung ergab, dass die Kiesgrube in den 1950er Jahren nach Norden und Nordwesten erweitert wurde und in den 1960er Jahren verfüllt wurde. Die Verfüllung erfolgte überwiegend mit Boden-Bauschuttgemischen, die teilweise Beimengungen von Glasbruch, Plastikmüll etc. enthielten. In Teilbereichen wurden auch Industrieabfälle verfüllt. Die Unterkante der Auffüllung liegt bei bis zu 14,0 m u. Geländeoberkante (GOK).

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Für beide Flächen gilt, dass bei Umsetzung der Verkehrsstrasse die hier tangierten Altablagerungen untersucht werden müssten. Da es sich bei der Verkehrsstrasse nicht um eine sensible Nutzung handelte, wäre eine Sanierung der Altablagerungen nicht zu erwarten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Aufgrund der Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP kommt es nicht zum Anschneiden von Altablagerungen und es entsteht kein Untersuchungsbedarf.

Fläche 2: Die Flächen im Plangebiet werden vor einer Bebauung nutzungsorientiert saniert. Ein Sanierungskonzept liegt für das parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren vor. Nach der Sanierung werden die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung im gesamten Plangebiet nutzungsbezogen eingehalten bzw. unterschritten, es sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Die Altlast in Fläche 2 (Wohnbaufläche / Grünfläche) wird vor einer Bebauung und Nutzungsaufnahme nutzungsorientiert saniert.

7.5.12.3 Erschütterungen

Ziele des Umweltschutzes: Abstandserlass, DIN 4150 Teil 1 und 2;

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Im Änderungsbereich liegen mehrere Bahntrassen (Bahn AG, HGK, Stadtbahn), in deren Nahbereich es zu Erschütterungen durch den Schienenverkehr kommen kann

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Das Vorhandensein von Erschütterungen hat keine Auswirkung auf die im FNP ausgewiesene Verkehrsstrasse.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: in diesem Bereich ist die geplante FNP-Änderung nicht durch Erschütterungen betroffen.

Fläche 2: Die neu geplante Bebauung hält ausreichende Schutzabstände von mindestens 6,5 m zur Gleisstrasse ein. In der Objektplanung ist der Schutz vor Erschütterungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Bei Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik im Baugenehmigungsverfahren für die im Bereich der geplanten Wohnbaufläche umzusetzenden Wohn- und Mischbebauung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit.

7.5.12.4 sonstige Gesundheitsbelange / Risiken

zum Beispiel Hochwasser, Magnetfeldbelastung, Störfallrisiko, Starkregen (Klimawandelfolgen)

Ziele des Umweltschutzes: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Absatz 5 Nummer 1 BauGB) und je nach Belang: WHG, Hochwasserschutzkonzept; HWRM-RL, BImSchG, 26. BImSchV, Abstandserlass, Seveso III-RL, KAS 18, 12. BImSchV

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Der nordwestliche Teil des Änderungsbereiches liegt in einem Achtungsabstand eines Betriebsbereiches (Störfallbetrieb) nördlich des Niehler Ei.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Sonstige Gesundheitsbelange oder Risiken hätten keine Auswirkung auf die Umsetzung der Verkehrsstrasse.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: nicht betroffen aufgrund der Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP.

Fläche 2: Der angemessene Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes ergibt sich hierbei aus der Freisetzung von Ammoniak und liegt bei 701 m in Richtung des Plangebietes. Die Anlage, in der Ammoniak gehandhabt wird, befindet sich in der Mitte des Betriebsbereiches in einem Abstand von > 900 m zum Plangebiet.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Die geplanten Flächenausweisungen sind weder durch Hochwasser noch durch Störfälle betroffen.

7.5.12.5 Besonnung/ Belichtung

Ziele des Umweltschutzes: DIN 17037: 2019-03 Tageslicht in Gebäuden, DIN 5034 – 1 2011, Positionspapier zum Umgang mit dem Thema "Beleuchtung mit Tageslicht" im Stadtplanungsamt Köln

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Dieser Belang spielt für die Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine Rolle.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Dieser Belang spielt für die Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine Rolle.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung: Dieser Belang spielt für die Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine Rolle.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Dieser Belang spielt für die Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine Rolle.

7.5.13 Kultur- und sonstige Sachgüter

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 d BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Denkmalschutzgesetz

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Das Vorliegen von Kulturgütern im Änderungsbereich ist nicht bekannt. Das Plangebiet liegt auf der Unteren Niederterrasse des Rheines, in einem seit der mittleren Jungsteinzeit besiedelten Gebiet. Da bisher auf den von der Planung betroffenen Flächen keine archäologischen Untersuchungen und Vorermittlungen stattgefunden haben, sind keine archäologischen Bodendenkmäler und Fundstellen bekannt. Eine systematische Erfassung des Bodendenkmalbestandes ist jedoch Voraussetzung für die Bewertung des im Änderungsbereich möglicherweise liegenden archäologischen Kulturgutes.

An Sachgütern sind Gebäude, Schienentrassen, Straßen, Wege und Lagerflächen vorhanden.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Möglicherweise wären im Bereich der Verkehrsstrasse archäologische Sachstandserhebungen erforderlich.

In Einzelfällen wären bei Umsetzung der Verkehrsstrasse aufgrund eines Verbleibs im FNP vereinzelt Gebäude, Schienentrassen, Straßen, Wege und Lagerflächen durch Querung und Überplanung betroffen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP keine Betroffenen von Kultur- und Sachgütern.

Fläche 2: Vor Aufnahme einer Bautätigkeit erfolgt in allen relevanten Flächen des Änderungsbereichs eine archäologische Sachverhaltsermittlung mit Baggersondagen. Archäologische Funde werden dokumentiert und geborgen sowie dem Römisch-Germanischen Museum übergeben.

An Sachgütern sind hier bereits aufgegebene, ungenehmigt errichtete Gewerbegebäude von der Überplanung betroffen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Aufgrund der im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geplanten archäologischen Maßnahmen gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus.

7.5.14 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 e BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, Lichterlass NW, LAI-Hinweise "Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), LWG NRW, WHG, LAGA,

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Dieser Umweltbelang ist für die FNP-Ebene nicht von Relevanz.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Dieser Umweltbelang ist für die FNP-Ebene nicht von Relevanz.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung: Dieser Umweltbelang ist für die FNP-Ebene nicht von Relevanz.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Dieser Umweltbelang ist für die FNP-Ebene nicht von Relevanz.

7.5.15 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 f BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG, November 2020), Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses Köln aus 6/2000 zur solarenergetischen Optimierung, Beschluss des Rates der Stadt Köln zur Klimaneutralität bis 2035 aus 24.06.2021

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Der Änderungsbereich hat heute keine Relevanz für die Gewinnung erneuerbare Energie oder Energieeffizienz.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Der Verbleib der FNP-Trasse im FNP und deren Umsetzung haben keine Auswirkungen auf die Gewinnung erneuerbare Energie oder Energieeffizienz.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP hat keine Auswirkungen auf die Gewinnung erneuerbare Energie oder Energieeffizienz.

Fläche 2: Die Neubebauung im Bereich der geplanten Wohnbaufläche wird nach dem heutigen Stand der Technik errichtet. Mit Pellet-Blockheizkraftwerken werden erneuerbare Energien zur Strom- und Wärmeversorgung eingesetzt. Die Dachflächen bieten ein großes Potenzial für die Nutzung der Solarenergie, das ebenfalls genutzt werden soll. Nach derzeitigem Stand der Planung ist beispielsweise die Photovoltaik zur Eigenstromerzeugung ein weiterer Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energie im Plangebiet.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bewertung: Die Planung wirkt sich in Fläche 2 hinsichtlich der Energieeffizienz der Bebauung und der Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet positiv aus, da eine bisher gering energieeffiziente Bebauung durch eine hoch energieeffiziente Bebauung ersetzt wird und erneuerbare Energien künftig systematisch genutzt werden.

7.5.16 Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 g BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: Landschaftsplan Köln, Luftreinhalteplan Köln, Wasserschutzzone-VO

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich ist Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebietes L 9 "Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände". Eine kleinere Teilfläche im Osten des Gebiets ist als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) 5.04 "Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch". Weiterhin liegen im Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet L8 "Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Verbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel" sowie geringfügig das Naturschutzgebiet N 13 "Am Ginsterpfad".

Luftreinhalteplan Köln

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Umweltzone Köln. Die Grenzwerte gemäß der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub sind im Änderungsgebiet eingehalten.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Landschaftsplan

Bei Beibehaltung der Verkehrsstrasse und Umsetzung wären alle vorgenannten Schutzgebietsausweisungen betroffen. Die Umsetzung würde den Zielen der Landschaftsplanung widersprechen.

Luftreinhalteplan Köln

Die Umsetzung der im FNP ausgewiesenen Verkehrsstrasse würde im Änderungsbereich zu einer Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führen. Da die Trasse überwiegend im oder am Rande des Freiraumes verläuft, wäre hier voraussichtlich nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte gemäß der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub zu rechnen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Landschaftsplan

Fläche 1: Aufgrund der geplanten Herausnahme der Straßenverkehrsstrasse werden die Ziele der Landschaftsplanung hier nicht betroffen.

Fläche 2: Da das LSG, soweit es in die geplante Wohnbaufläche einbezogen wird, einerseits heute bereits bebautes Gebiet ist, und da andererseits gemäß dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan weitere heute bebaute Flächen im LSG entsiegelt und ökologisch aufgewertet werden, wird für die Planung davon ausgegangen, dass der Träger der Landschaftsplanung der FNP-Änderung nicht widersprechen wird. Zudem ist die Restfläche des LB südlich der KVB-Trasse von dem nördlich gelegenen, größeren Teilbereich abgeschnitten und kann die Biotopfunktionen, die für die Unterschutzstellung wesentlich waren, heute nicht mehr erfüllen.

Luftreinhalteplan Köln

Durch die Planung ergeben sich keine Veränderungen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Straßenverkehrsstrasse aus dem FNP selbst stellt eine Vermeidungsmaßnahme zum Landschaftsschutz und zur Vermeidung der erheblichen Zunahme von verkehrsbedingten Luftschadstoffen dar.

Bewertung: Die Planung wirkt sich unter Würdigung der im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich aus. Die Abweichungen von den Festsetzungen des Landschaftsplans werden gem. § 20 (4) NatSchG NRW der Planung voraussichtlich nicht entgegenstehen.

Die Ziele der Luftreinhaltung sind durch die Planung nicht betroffen.

7.5.17 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 h BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, Erhaltung der Unterschreitung der Werte der 39. BImSchV, Erhaltung u. Verbesserung der Luftgüte, Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln, Dritte Fortschreibung 2021

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Hierzu wird auf die Ausführungen unter den Punkten 6.5.6.2 Luftschadstoff-Immissionen und 6.5.16 Darstellung von (...) sonstigen Plänen, insbesondere des (...) Immissionsschutzrechts verwiesen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Im Bereich der im FNP verbleibenden Straßenverkehrsstrasse würde sich bei deren Umsetzung die Luftgüte im Änderungsbereich verschlechtern.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung: Hierzu wird auf die Ausführungen unter den Punkten 6.5.6.2 Luftschadstoff-Immissionen und 6.5.16 Darstellung von (...) sonstigen Plänen, insbesondere des (...) Immissionsschutzrechts verwiesen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Straßenverkehrsstrasse aus dem FNP selbst stellt eine Maßnahme zum Erhalt der bestmöglichen Luftqualität dar.

Bewertung: Die Planung hat keine wesentlichen Auswirkungen bezüglich der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

7.5.18 Wechselwirkungen

zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 i BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Soweit gemäß der vorangegangenen Aussagen über eine mögliche Betroffenheit einzelner der oben genannten Umweltbelange vorliegt, sind auch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Umweltbelangen betroffen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Hier wären Wechselwirkungen zwischen Gesundheit (Lärm), Luftgüte sowie Tiere und Pflanzen betroffen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP kommt es nicht zu einer Betroffenheit von Wechselwirkungen.

Fläche 2: Bei der Umsetzung der Planung (Wohnbau- und Grünfläche) entstehen Wechselwirkungen im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes und des Menschen und seiner Gesundheit, Altlasten einerseits sowie auf die Belange von Tieren und Pflanzen andererseits:

Eine Boden- und Altlastensanierung ist nur möglich, wenn zuvor vorhandener Bewuchs gerodet wird und die vorhandene Bebauung auf der jetzigen Altablagerung abgebrochen wird.

Hierdurch entstehen Eingriffe in Brut- und Aufzuchthabitate geschützter Arten (Fledermäuse, Haussperling) und ubiquitärer Tierarten. Es kommt zur teilweisen Entfernung der Vegetation.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten FNP-Änderung nicht erforderlich, die Herausnahme der Straßenverkehrsstrasse aus dem FNP selbst stellt eine Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen in Wechselwirkungen dar.

Bewertung: Die bei Umsetzung der Wohnbaufläche und Grünfläche entstehenden Wechselwirkungen auf Tiere und Pflanzen sind im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan weitgehend kompensierbar und deshalb nicht erheblich.

7.5.19 Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen auf die Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d und i des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 j BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Das Stadtgebiet Köln liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß DIN EN 1998-1/NA (2011). Dort werden vier Zonen - 0 bis 4 - zur Erdbebengefährdung ausgewiesen. Demnach können in Köln leichte Erdbeben auftreten mit der Folge von leichten Beschädigungen an Gebäuden.

Sonstige schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen sind für das Plangebiet als sehr unwahrscheinlich anzunehmen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung: Der überwiegende Teil der Gebäude im Plangebiet wird neu errichtet unter Beachtung der Hinweise DIN EN 1998-1/NA (2011). Der Anteil an sensibler Wohnnutzung wird im Plangebiet erhöht. Die Anforderungen an Rettungswege und Zugänglichkeit von Gebäuden für Rettungskräfte werden berücksichtigt. Insofern erhöht sich die geringe Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht. Dies gilt auch für die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bewertung: Mit Ausnahme leichter Erdbeben sind sonstige schwere Unfälle oder Katastrophen für das Plangebiet als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Nach Umsetzung der Planung erhöht sich die geringe Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht.

7.5.20 Eingriffsregelung

(§ 1a Abs. 3 BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NRW, § 1a BauGB

Bestand (derzeitiger Umweltzustand): Die Eingriffsregelung ist nicht relevant für die Ebene der Flächennutzungsplan, die Betrachtung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante): Die Eingriffsregelung würde bei Beibehaltung der Verkehrsstrasse im FNP und deren Umsetzung auf der Eben des Planfeststellungsverfahrens angewendet.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Fläche 1: Durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse aus dem FNP kommt es hier nicht zu Eingriffen.

Fläche 2: Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes abgearbeitet. Eine weitgehende Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaftsbild wird angestrebt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: Solche Maßnahmen sind nicht erforderlich, die Herausnahme der Straßenverkehrsstrasse aus dem FNP selbst stellt eine Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaftsbild dar.

Bewertung: Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wird ein Kompensationsumfang von ca. 83% ermittelt.

7.5.21 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

(Anlage 1 zum BauGB, 2. b) ff)

Planungsvorhaben im Nahbereich des Änderungsbereiches liegen nicht vor.

7.5.22 eingesetzte Stoffe und Techniken

(Anlage 1 zum BauGB, 2. b) hh)

Der Belang ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant.

7.5.23 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

und die Angabe für die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

(Anlage 1 zum BauGB, 2. d)

Fläche 1: Die Lage der im FNP ausgewiesenen Straßenverkehrsstrasse lässt keine Alternativen zu.

Fläche 2: Aufgrund der vorhandenen Altablagerung war die Fläche bislang nicht als Wohnbaufläche vorgesehen. Der Bedarf an Wohnraum in Köln, die Lage direkt am Nordrand von Weidenpesch, die Vorbelastung des Naturraumes durch die vorhandenen, nicht genehmigten Gewerbebauten sowie die verkehrliche Anbindung lassen diesen Wohnstandort bei gleichzeitiger Sanierung der Altablagerung als geeignet erscheinen.

C Zusätzliche Angaben

7.6 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Technische Verfahren wurden im Rahmen der Umweltprüfung für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

7.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Prognosen im Rahmen der Umweltprüfung zu den Auswirkungen der geplanten FNP-Änderung sind ausreichend belastbar, sodass keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen erforderlich sind.

7.8 Zusammenfassung

Tiere: Durch die geplante FNP-Änderung ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG auf den Schutz wildlebender Tierarten.

Pflanzen: Im überwiegenden Teil des Änderungsgebietes werden durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse Eingriffe in Biotope unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit ausgeschlossen. Für die geplante Wohnbaufläche setzt der parallel in Aufstellung befindliche B-Plan Pflanzmaßnahmen fest, die zu einer Minderung und zum Ausgleich der Eingriff in die dort vorhandenen Biotope dient.

Fläche: Durch die Herausnahme der bisherigen Verkehrsfläche trägt die Planung zur Verringerung des Flächenverbrauchs im Kölner Stadtgebiet bei. Die Größe der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche steht deutlich hinter der aufgegeben Verkehrsfläche zurück.

Boden: Die Planung wirkt sich für das Umweltgut Boden überwiegend positiv aus.

Wasser:

Oberflächenwasser: Der Belang ist durch die geplante FNP-Änderung nicht betroffen.

Grundwasser: Die Planung wirkt sich für das Grundwasser nicht erheblich aus.

Luft:

Luftschadstoffe – Emissionen, auch Treibhausgase: Die Planung wirkt sich hinsichtlich der Vermeidung von Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen positiv aus.

Luftschadstoffe – Immissionen: Die Luftschadstoffbelastung wirkt sich im Änderungsbereich nicht in einem kritischen Umfang aus.

Klima: Die Planung wirkt sich für Kaltluft und Ventilation nur geringfügig aus.

Wirkungsgefüge

zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima: Die Planung hat bezüglich des Wirkungsgefüges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Landschaft: Die Planung wirkt sich durch die Neuordnung des nordwestlichen Siedlungsrandes von Weidenpesch positiv für das Landschaftsbild aus. Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage öffentlicher Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität gestärkt bzw. erstmals hergestellt. Durch die Herausnahme der Verkehrsstrasse wird eine Zerschneidung der Landschaft verhindert.

Biologische Vielfalt: Die Planung ist aufgrund der Inanspruchnahme überwiegend artenarmer Flächen sowie unter Würdigung der im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich von geringer Wirkung für die Biodiversität.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete): Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Worringer Bruch" nördlich Köln-Blumenberg ist mehrere Kilometer vom Änderungsbereich entfernt. Entsprechend ergeben sich durch die FNP-Änderung keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Lärm: Die Planung einer Wohnbaufläche in einem teilweise stark durch Verkehrslärm belasteten Gebiet ist unter Würdigung der im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen vertretbar.

Altlasten: Die Altlast in Fläche 2 (Wohnbaufläche / Grünfläche) wird vor einer Bebauung und Nutzungsaufnahme nutzungsorientiert saniert.

Erschütterungen: Bei Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik im Baugenehmigungsverfahren für die im Bereich der geplanten Wohnbaufläche umzusetzenden Wohn- und Mischbebauung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit.

sonstige Gesundheitsbelange / Risiken: Die geplanten Flächennutzungen sind weder durch Hochwasser noch durch Störfälle betroffen.

Besonnung/Belichtung: Dieser Belang spielt für die Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine Rolle.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Aufgrund der im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geplanten archäologischen Maßnahmen gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus.

Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), **sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:** Dieser Umweltbelang ist für die FNP-Ebene nicht von Relevanz.

Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie: Die Planung wirkt sich in Fläche 2 hinsichtlich der Energieeffizienz der Bebauung und der Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet positiv aus, da eine bisher gering energieeffiziente Bebauung durch eine hoch energieeffiziente Bebauung ersetzt wird und erneuerbare Energien künftig systematisch genutzt werden.

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes: Die Planung wirkt sich unter Würdigung der im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich aus. Die Abweichungen von den Festsetzungen des Landschaftsplans werden gem. § 20 (4) NatSchG NRW der Planung voraussichtlich nicht entgegenstehen.

Die Ziele der Luftreinhaltung sind durch die Planung nicht betroffen.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Wechselwirkungen: Die bei Umsetzung der Wohnbaufläche und Grünfläche entstehenden Wechselwirkungen auf Tiere und Pflanzen sind im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan weitgehend kompensierbar und deshalb nicht erheblich.

Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen: Mit Ausnahme leichter Erdbeben sind sonstige schwere Unfälle oder Katastrophen für das Plangebiet als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Nach Umsetzung der Planung erhöht sich die geringe Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht.

Eingriffsregelung: Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wird ein Kompensationsumfang von ca. 83% ermittelt.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, Alternativen, Monitoring:

Fläche 1: Die Lage der im FNP ausgewiesenen Straßenverkehrsstrasse lässt keine Alternativen zu.

Fläche 2: Aufgrund der vorhandenen Altablagerung war die Fläche bislang nicht als Wohnbaufläche vorgesehen. Der Bedarf an Wohnraum in Köln, die Lage direkt am Nordrand von Weidenpesch, die Vorbelastung des Naturraumes durch die vorhandenen, nicht genehmigten Gewerbebauten sowie die verkehrliche Anbindung lassen diesen Wohnstandort bei gleichzeitiger Sanierung der Altablagerung als geeignet erscheinen.

Technische Verfahren wurden im Rahmen der Umweltprüfung für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Die Prognosen im Rahmen der Umweltprüfung zu den Auswirkungen der geplanten FNP-Änderung sind ausreichend belastbar, sodass keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen erforderlich sind.

7.9 Referenzliste der Quellen

- Accon GmbH, David Yalcin: Luftschadstoffprognose im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Simonskaul in Köln-Weidenpesch", Stadt Köln; Greifenberg, 24.02.2020;
- Accon Köln GmbH, Gregor Schmitz-Herkenrath: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (VEP) Simonskaul in Köln-Weidenpesch; Köln, 04.10.2021;
- Accon Köln GmbH, Gregor Schmitz-Herkenrath: Ergänzung der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan (VEP) Simonskaul in Köln-Weidenpesch (Arbeitstitel) zu möglichen Gewerbelärmimmissionen; Köln, 14.03.2022;
- raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Verena Niedek: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes bei Simonskaul in Köln-Weidenpesch; Aachen, 29.09.2017;
- raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Anja Werfling: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan Simonskaul in Köln-Weidenpesch; Aachen, 09.07.2021;
- UCON GmbH: "Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Verträglichkeit von Wohnbebauungen und dem Betriebsbereich der Nouryon Functional Chemicals GmbH", 09.07.2021;
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auszug aus der Planungshinweiskarte "Zukünftige Wärmebelastung" aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht Nr. 50, Recklinghausen, 2013;
- Stadt Köln: Landschaftsplan, jeweils aktueller Stand;
- Stadt Köln: Altlastenkataster, Köln, 2018;
- Stadt Köln, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) AÖR: Hochwassergefahrenkarte, Köln, o. J.;

Köln, den

Beigeordneter